Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. II. Nr. 25.

24. Juni 1871.

Jahresabonnement (portofrei in ber gangen Goweig): 4 Franten. Cinrulungagebuhr per Beile 15 Ap. - Inferate find franto an die Expedition einzusenden. Drut und Expedition ber Stampflifden Budbruterei in Bern.

Botschaft

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, zum revidirten Bundesgesez über den Bau und Betrieb von Gisenbahnen im Gebiete ber schweizerischen Sidgenossenschaft.

(Bom 16. Juni 1871.)

Die Bunbesversammlung hat in ber Sommerfeffion bes Sahres 1869 ben Bunbegrath eingelaben, "Bericht und Untrag barüber vorzulegen, in welcher Beife bem Bunde in Bezug auf ben Betrieb ber schweizerischen Gisenbahnen weitere Befugniffe eingeraumt werben tonnen*)."

Das Departement bes Innern, bem ber Gegenstand zu näherer Brüfung überwiesen wurde, that sofort Schritte zur Sammlung bes für bie Beurtheilung bieser wichtigen Frage nöthigen Altenmaterials. Es wurden insbesondere bie Regierungen der Kantone, in welchen Gifenbahnen betrieben werben, ersucht, ihre Erfahrungen und Buniche mitzutheilen. Gine gleiche Ginladung erfolgte an bie eibg. Departemente ber Post, bes Militars, sowie bes Sanbels und Bolls; legteres fand fich feinerfeits bann veranlagt, die Unfichten bes ichweig. Sanbels= und Gewerbstandes über die Frage einzuholen. Underseits fcbien es angemeffen, auch die schweiz. Gifenbahngesellschaften anzuhören und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Rechte und Interessen zu mahren. In biefer Beife murbe ein ziemlich reichhaltiges Material gefammelt,

⁴⁾ Befezsammlung Band IX, Seite 876, Biff. 7.

welches Undeutungen enthält, nach welcher Richtung Reformen der beftehenden Gesetzgebung über das Gifenbahnwesen munichbar find.

Inzwischen trat burch ben am 15. Oktober 1869 zu Bern abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen ber Schweiz und Italien über ben Bau einer Gotthardbahn und ben nachherigen Beitritt des Nordsbeutschen Bundes zu demselben eine neue Wendung der Dinge ein. Dieser Bertrag legt eine größere Zahl von Kompetenzen, die sonst den Kantonen allein angehörten, in die Hände des Bundes. Bei Beshandlung desselben im Schoße der Bundesversammlung machte sich allseitig die Ansicht geltend, daß es nicht angemessen wäre, ein doppeltes und verschiedenartiges Gisenbahnrecht in der Schweiz sestzuhalten, sons bern daß bei der Revision des Gisenbahngesezes darauf Bedacht gesnommen werden musse, die Kompetenzen des Bundes gleichmäßig gegensüber sämmtlichen Gisenbahnen entsprechend zu erweitern.

Demgemäß fand sich auch die für die Bunde Brevision bestellte Kommission des Nationalrathes veranlaßt, die Frage der Gestaltung eines neuen Eisenbahnrechtes in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen und es zeigte sich in der volkswirthschaftlichen Settion jener Kommission die Neigung, auch die Ertheilung der Konzessionen in Zustunft vom Bunde ausgehen zu lassen.

Es konnte nun die Frage entstehen, ob es bei dieser Sachlage von Seite des Bundesrathes nicht gerathen sei, vor weiterm Borgehen das Resultat der Bundesrevision abzuwarten. Indeß fand er bei näherer Erwägung, daß ein gleichzeitiges Borgehen den großen Bortheil biete, daß Verfassung und Gesez in einheitlichem Geiste gestaltet werden können, daß das Gesez alsdann den natürlichen Kommentar der Berfassung bilde und die Verfassungsbestimmung sich hinwiederum mit besserre Einsicht in alle ihre Konsequenzen gestalten lasse.

Lon biefen Gesichtspunkten ausgehend, legte das Departement des Innern uns einen ersten Entwurf eines revidirten Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenoffenschaft vor, mit dem Antrage, denselben vor seiner weitern Beschandlung im Bundesrathe durch eine Expertenkommission prüfen zu lassen. Wir billigten dieses Vorgehen und bestellten diese Kommission aus den Herren Landammann Dr. Heer, Nationalrath Stämpfli, Ingenieur Koller, Direktor Stoll und Ständerath Grandjean, gewesener Chef des militärischen Eisenbahnwesens. Diese Kommission berieth unter Leitung des Vorstands des Departements des Innern den Entwurf unmittelbar vor dem Zusammentritte der nationalräthlichen Resvisionskommission, welcher die genannten zwei ersten Mitglieder anges

hörten. Der praktische Werth dieses einheitlichen Vorgehens stellte sich bann sofort darin zu Tage, daß ber anfänglich von der volkswirthsichaftlichen Sektion in Aussicht genommene Verfassungsartikel in den darauf folgenden Verathungen der Nevisionskommission, gestügt auf jene vorhergegangene sorgkältigere Detailberathung, nicht unerheblich modifizirt wurde.

Muf biefer legtern, neu gewonnenen Grundlage legte uns fotann bas Departement bes Innern einen zweiten, wesentlich umgearbeiteten Befegesentwurf vor, welchen wir nun auch unfrerfeits an ber Sand Der Motive einer forgfältigen Berathung unterzogen. Das Resultat berselben beehren wir uns, mit Begenwartigem Ihnen vorzulegen, Ihrem freien Ermeffen anheimftellend, ob Gie vor bem Beginne ber Be= rathung bes Entwurfs bie Abstimmung über ben Berfaffungsartifel abwarten wollen ober nicht. Rach unferer Anficht kann es zwar feinem Zweifel unterliegen, daß die Bundesversammlung auch ohne einen neuen Berfaffungsartitel berechtigt ift, bas im Juli 1852 erlaffene Bunbesgefes gu revidiren und beliebig umzugeftalten. Die Bundesversammlung hat biefes Befeg erlaffen, ohne daß fie fich auf einen speziellen Artikel ber Bundesverfaffung ftugen konnte, in gleicher Beife wie auch bas Telegraphenwefen ohne eine folche Berfassungsbestimmung neu ins Leben geführt murbe. Bie bekannt, wollte bamals schon eine große Bartei bas Gifenbahnwefen gang gur Bundesfache machen, und wenn folches nicht geschah, fo maren es nicht etwa fonftitutionelle Bebenten, Die ben Ausschlag gaben, fondern politische und Utilitätsruffichten. Wir glauben baber, daß auch jest feine tonstitutionellen Schwierigkeiten vorhanden maren, bas vorgeschlagene Gefes, welches bem Bunde viel beschränktere Attribute zuwendet, als der BundeBrath und die Majorität der nationalrathlichen Rommission ihm im Geseze von 1852 zuwenden wollten, fofort in Berathung zu ziehen, wie ja ber Auftrag zur Revifion biefes Gefezes auch schon por Inangriffnahme ber Bundegrevifion ertheilt worden war. Sofern indeß Die Bundesversammlung die Verschiebung ber Berathung vorzieht, fo hat der Bundegrath dagegen feinerlei Ginmendung zu erheben, ba por= läufig der von ihm oben angedeutete Zwet in praktisch genügender Weise erreicht ift. Dagegen glaubt er noch ausbruflich barauf hinmeifen gu jollen, daß die abschließliche Unnahme ober Nichtannahme des neu por= geschlagenen Verfassungsartitels seiner Unsicht nach ber hier vorgeschlagenen Befezesrevision nicht prajudiziren fann.

Nachdem wir Ihnen in Kurze das in diesem Spezialfalle wohl nicht ganz unwesentliche formale Verfahren, das wir bei Behandlung dieser wichtigen Materie einhalten zu sollen glaubten, zur Kenntniß gebracht haben, treten wir nun sofort auf die nähere Beleuchtung des vorgelegten Entwurfes ein.

Die Uebertragung der Konzessionsertheilung von den Kantonen an ben Bund und bie daraus resultirende Entwitlung größerer Bunbes: tompetenzen mit Bezug auf die Aufficht über ben Bau und ben Betrieb ber Eisenbahnen machte für bas neue Befez gegenüber bem bestehenden naturgemäß eine erweiterte Unlage nothwendig. Die Gintheilung be8 neuen Entwurfs ift fibrigens leicht verftanblich. Die zwei erften Abschnitte behandeln die formale Ertheilung der Konzessionen und ihren materiellen Inhalt, und ein britter Abschnitt enthalt bie Bestimmungen über bie Ginheit bes Baues und Betriebs bes gefammten fcmeizerifchen Unhangsweise folgen sobann in einem vierten Abschnitt noch einige Rompetenzbestimmungen und die Borfchriften betreffend ben Uebergang vom alten jum neuen Spiteme. Um bie Konzessionen in ber Folge einfacher geftalten gu tonnen, wurden die bisherigen gemein= famen Bestimmungen aller kantonalen Konzessionen im Geseze unterge= bracht, fo daß in Butunft nur bas jeber Konzession Eigenthumliche barin niedergelegt zu werben braucht.

218 im Unfange ber Funfzigerjahre bie Frage ber Gestaltung bes schweizerischen Gifenbahnwesens an die Bundesbehörden herantrat, befand man sich allgemein vor einer terra incognita und man mußte sich nothgebrungen wie mit Buratheziehung frember Experten über bie Unlage bes Bahnneges, fo auch mit Nachahmung fremblandischer Gefeggebungen über biefe Materie und bortfeitiger Rongeffionen behelfen. Die große Frage bes Tages, welche in ben Rathen und in ber Bevolkerung einzig ein lebhafteres Intereffe beanspruchte, mar die, ob die Bahnen burch ben Bund zu bauen ober ber Bau und Betrieb ber Brivatinduftrie ju überlaffen feien. Diefe Frage aber wurde schließlich trog Anem= pfehlung des Bundesbaues Durch ben Bundesrath und die Mehrheit ber nationalrathlichen Rommiffion, in den Rathen fogar ohne Diskuffion, gu Ungunften bes Bunbesstaatsbaues entschieden und alle feitherigen Bersuche, bie Bahnen in die Sand bes Bunbes zu bringen, blieben ebenso ohne praktischen Erfolg. Man barf baher biefe Frage bis auf weiters als erledigt betrachten; fie wird zwar jeweilen bei ben Rut= taufsterminen wieder zuruttehren, allein fie wird aller Bahricheinlichfeit nach mit bem immer größern Wachsthum bes schweizerischen Bahnnezes in Bukunft eher an Bebeutung verlieren.

Durch biese Hauptfrage wurde bamals die andere vielleicht nicht minder wichtige Frage über das Verhältniß von Bund und Kanstonen unter der Voraussezung des Privatbaues, fast ganz, lich erdrüft. Man glaubte sich vor der gesürchteten Tendenz des Bundess das Eisenbahnwesen zu seiner Domäne zu machen, nicht besser schwese zu können, als durch Reduktion des Einstusses des Bundes im Eisenschnwesen au das denkbarst geringste Maß. Daß das Gesez vom 28. Juli 1852f in der Regulirung dieses Verhältnisses von Bund und

Rantonen fehlgegriffen hat, ift heutzutage nach ben gemachten Erfahrungen eine allgemein anerkannte Sache.

-1

Es bilbeten sich nämlich, getragen von ber großen materiellen Beitströmung ber erften Salfte ber Fünfzigerjahre, einige Befellichaften, welche ihr Nez über eine größere Bahl von Kantonen ausbehnten und burch bas Mittel von Ausschluß-, Prioritats- und Borgugsrechten, welche bie Kantone in ber erften Freude über bas Beschent bes neuen Bertehrsmittels ohne Bedenten einraumten, Die möglichen Konfurrengen ausschloffen und fich ein bauernbes Monopol ficherten. Nachbem biefe Befellichaften einmal fest etablirt waren, tamen fie in Ronflitte aller Art, sowohl unter fich felbit, als mit ben fantonalen Gewalten und mit ben öffentlichen Berkehrsbedurfniffen. Es liegt nicht in unserer Absicht, hier die Detailgeschichte Diefer Konflitte zu verzeichnen, Die ohnehin ja noch in Jedermanns Gedachtniß find. Diefelben drehten fich um die Frage ber Erstellung neuer Linien ober ber Bergebung ber= felben an britte Gefellschaften, um bie Regulirung ber Anschlugver= haltniffe, um das fehlende Ineinandergreifen der Fahrtenplane ber verfchiedenen Befellschaften und Dichteinhalten der Fahrtzeiten, um Tarif= fragen und eigenmachtige Bestimmungen ber Wefellschaften bezüglich ber Saftpflicht, um bie Ginrichtungen ber Schnellzuge u. f. f. Da bie Reze ber größern Gefellschaften fammtlich eine Mehrzahl von Rantonen um= faffen, fo mar eine einzelne Rantonalgewalt nicht im Stanbe, ihre Autoritat jur Beltung ju bringen, und eine Berftanbigung unter ben ein= zelnen Rantonen zu gemeinsamer Aftion hatte in ber Regel in ben verund Dispositionen berfelben unübersteigliche schiedenen Intereffen Schwierigkeiten. Noch weniger reichte Die Kantonalgewalt aus zur Be= feitigung von Ronflitten unter ben verschiedenen Bahngebieten felbst. Da bei biefer Sachlage die Kantonalgewalt ohnmächtig war, bie Bun= beggewalt aber eingreifender Kompetenzen entbehrte, fo bildete fich all= mahlig eine gemiffe Souveranitat ber Gifenbahngefellichaften heraus, unter ber Devife, bag bie Bertehres und Gifenbahnintereffen jufammenfallen, den Berkehr fo ziemlich nach ihrem Gutdunken be= herrichten.

Dieser Zustand ber Dinge erregte indeß in der öffentlichen Meinung immer stärkern Austoß, zumal dazu noch kam, daß einzelne Gesellschaften ihren Pflichten in sehr ungenügender Weise nachkamen. Der Auf nach Abhülfe wurde immer lauter und dringender. Ueber die Mittel zur Abhülfe jedoch gingen auch jezt die Ansichten auseinander, indem von Einigen wieder die Idee der Uebernahme der Eisenbahnen durch den Bund plausibel gemacht werden wollte, wogegen sich aber die alte Abeneigung aufs neue manisestirte. Dagegen machte sich in immer größern Kreisen jezt die Ansicht geltend, daß die Eisenbahngesellschaften in allen und jeden Beziehungen dem öffentlichen und bürgerlichen Recht des

Lanbes gleich allen andern industriellen Gesellschaften unterworfen und die Staatsaufsicht über dieselben in viel fräftigerer Beise organisirt werden musse. Da, getragen von dieser öffentlichen Meinung, auch einzelne Kantonsregierungen anfingen, ihre Hoheitsrechte gegenüber den Eisenbahngesellschaften wenigstens auf ihrem beschränkten Gebiete fraftiger geltend zu machen, so trat nun die merkwürdige Erscheinung zu Tage, daß auch die Sisenbahngesellschaften unter den Schuz des Bun des zu flüchten begannen und man von dieser Seite die Parole auszgeben hörte, daß die Kantone im Gisenbahnwesen verschwinden sollen!

Wenn wir auch dafür halten, daß die Bundesbehörden wohl daran thun werden, dieses unerwartet große Vertrauen der Eisenbahngesellsschaften zu der Bundesgewalt mit einiger Reserve aufzunehmen und nicht von einem Extrem ins andere zu springen, so ist diese Thatsacke immerhin ein Beweis dafür, daß die Zeit gekommen ist, wo der Bund, ohne sich den Vorwurf zuzusiehen, daß er den Kredit als die Basis dieser großen Unternehmungen gefährde, ein neues Eisenbahnrecht auf gerechteren und zwekmäßigeren Grundlagen frei gestalten kann.

Der vorliegende Gesegntwurf, welcher die Lösung dieser wichtigen Frage in Aussicht genommen hat, stellt sich von vornherein nicht auf den Boden, daß die Kantone im Eisenbahnwesen verschwinden sollen, sondern er hält an dem Grundsage sest, daß in einem Zusammenwirken des Bundes und der Kantone die nationalen und die lokalen Interessen ihre richtigste Befriedigung finden. Dagegen ändert er in vielen Fällen das bisherige Verhältniß, in welchem diese beiden Gewalten zu einsander standen, und legt das Entscheidungsrecht über alle größeren Bauzund Betriedsfragen mehr in die Hand des Bundes.

Es entsteht indes die Vorfrage, ob der Bund auch berechtigt sei, das bestehende Sisenbahnrecht frei umzugestatten. Diese Berechtigung wird nämlich in dem Memorial, welches die Gisenbahngesellsschaften auf die Singangs dieses Berichtes erwähnte Anfrage au sie dem Departement des Junern unterm 31. März / 12. April 1870 eins gereicht haben, ziemlich beanstandet. Dieses Memorial enthält folgende Konklusionen:

- "1) Die Eisenbahnkonzesstionen normiren eine Privatindustrie; sie bilben unter ben Parteien, die sie unterzeichneten, einen Privatvertrag, ber ein Privatrecht zum Gegenstand hat.
- 2) Der jeber Eisenbahnkonzession eigenthumliche Bertrag besteht aus bem Konzessionsakt selbst, aus bem Bundesgesez vom 28. Juli 1852 und aus ben Weiterentwiklungen, welche daselbst ausbruklich vorsbehalten sind.
- 3) Diefer Bertrag ift ein synallagmatischer Bertrag, ber nur mit Bustimmung aller Parteien, die zu bemfelben mitwirkten, abgeanbert

werben kann: insbesondere kann er nicht auf legislativem Wege abgeandert oder ausgedehnt werden, ohne den Grundsaz der nicht rukwirkenden Kraft der Geseze zu verlezen, ohne einer der Parteien das Benefizium einer willkurlichen Ausbedingung zuzuwenden, ohne die Regel zu verlezen, daß Niemand in eigener Sache Richter sein kann.

- 4) Will ber Staat die Berpstichtungen ber Konzessionare in erschwerendem Sinne modifiziren, so muß er entweder sich mit ihnen über eine, die besagte Erschwerung kompensirende Entschädigung verständigen, oder aber zum konzessionsmäßigen Rukkauf der Eisenbahnen schreiten.
- 5) Will ber Bund seine Rompetenz in Eisenbahnsachen in bem Sinne, wie dieß in gegenwärtigem Memorial angegeben ist, erweitern, so muß er, abgesehen von den Schritten, durch welche diese Kompetenz vonsten Kantonen auf den Bund übergehen soll, mit den Ronzessionären über die Ausstellung eines Richters sich verständigen, welcher allfällige Anztände abzuurtheilen hat.
- 6) Sobann wird auch zu bestimmen sein, wie das zwischen den Kantonen und den Konzessionären durch den Konzessionsakt geschaffene Rechtsverhältniß umgewandelt werden soll burch die Einsezung des Bundes an die Stelle der Kantone.
- 7) Mit Vorbehalt obiger Grundsäze glauben die schweizerischen Eisenbahngesellschaften und Verwaltungen, daß die auf den Betrieb und die Ueberwachung der Eisenbahnen Bezug habenden Befugnisse, welche in § 6 dieser Note aufgeführt sind, mit Vortheil auf dem Wege der Gesegebung oder des Konkordats zentralisirt werden könnten.
- 8) Die Sisenbahngesellschaften und Berwaltungen wunschen, es möchte das Tit. eidg. Departement des Innern dieselben gefälligst in einer Konferenz einvernehmen über die verschiedenen Berbesserungen, benen die Sisenbahngesezgebung und der Sisenbahndienst unter Ginhalztung der Grundsäze gegenwärtiger Note unterworfen werden durften."

Das im 7. Artikel ermähnte Citat anbelangend, heben wir aus bem zitirten § 6 des Memorials noch die sachbezüglichen Erklä= rungen aus:

"Wir geben also zu:

1) daß ein Bundesgesez über die Transportverhaltnisse (abgesehen von bessen konstitutioneller Thunlichkeit, die wir nicht zu untersuchen haben) etwas Ersprießliches wäre.

Ferner geben wir zu, baß bie Dazwischenkunft ber Bunbesgeseze gebung in folgenden Bunkten zwekmäßig mare:

2) Um die Transportreglemente über ben bireften schweizerischen Bahndienft zu genehmigen.

- 3) Um eine allgemeine Ueberwachung über die auf diesen namlichen Dienst anzuwendenden Taxen, innert den Schranken der bestehenben Konzessionen, auszuüben. Da der direkte schweizerische Bahndienst alle Kantone angeht, während doch keiner derselben die erforderliche Kompetenz besizt, um das Gesammte zu kontroliren, so ist die Ausestellung einer für diese Kontrole geeigneten Behörde wünschbar.
- 4) Um die Bundesbehörde zu ermächtigen, in Konfliktfällen zwischen Kantonen oder zwischen Gesellschaften in Bezug auf das Ineinanderzgreisen der Fahrtenpläne abzusprechen; und um diese nämliche Behörde zu autoristren, die Organisation gewisser ihr nothwendig scheinender Büge zu verlangen, mit dem Vorbehalte, die betheiligten Gesellschaften und Verwaltungen zu entschädigen, wenn die ihnen in dieser Beise auferlegten Kurse (services) über ihre konzessionellen Verpstichtungen hinausgehen sollten. Der Richter, welcher nach unserm Antrage (Schluß von § 4) aufzustellen wäre, hätte, im Falle einer Nichtverständigung, über den Betrag und nöthigenfalls überhaupt über den Grundsaz der Entschädigung abzusprechen.
- 5) Zur Sicherung der Ueberwachung bes Betriebs der schweizerisichen Eisenbahnen in Bezug auf die Sicherheit.

In Betreff ber Fahrtenplane muffen wir jedoch bemerken, daß in billigem Maße allen Interessen innerhalb der Schranken, wie wir sie unter Ziffer 4 dieses & bezeichnet haben, wird Rechnung getragen werden mussen. Wir hegen in der That die Meinung, daß wenn der Bund die unbedingte Kompetenz besäße, diesfalls zu entscheiden, derzselbe vielleicht besser als wir einen für die großen Centren und die Gauptlinien bequemen und für den Postdienst lukrativen Bahndienst zu erzielen vermöchte, weil er weit mehr als wir im Falle wäre, sich den vielseitigen Influenzen und Anforderungen der sekundaren Bevölkerungserentren zu entziehen.

Bei gegebenen Verhältnissen jedoch, b. h. einerseits bei ben gegenwärtigen Konzessionsbestimmungen über die Anzahl der Züge, und anderseits bei dem sinanziellen Stand mehrerer Eisenbahnunternehmungen, könnte der Bund den Passagierdienst auf den großen Linien nicht anders verbessern, als in der Weise, daß durch diese Verbesserung eine entsprechende Verarmung des Dienstes der Linien und Ortschaften zweiten Ranges bedingt würde."

Es liegt in obigen Konklusionen, beren textuelle Aushebung wir und zur Pflicht machten, die Theorie ber mehrerwähnten Gifenbahnssouveranität. Es kann kaum in ber Aufgabe bieses Berichtes liegen, in eine einläßliche kritische Sichtung bieser Theorie einzutreten, in welcher unserer Ansicht nach Wahres und Falsches stark vermengt ist; wir muffen eine solche, wenn auch sehr nüzliche Arbeit, den Mannern

ber Biffenschaft überlaffen. Dagegen finden wir uns bewogen, jur Bahrung unferer entgegenstehenben Rechtsanschauung wenigstens unfern Standpunkt in wenigen Gazen zu bezeichnen:

- 1) Wir können vorerst ben Fundamentalsaz der Rechtserörterung der Eisenbahngesellschaften, daß die Eisenbahnkonzessionen einen Privatsvertrag bilden, nicht als richtig anerkennen. Konzessionen sind, wie es schon ihr Name besagt, Akte der Staatshoheit. Der Staat paciscirt mit der Eisenbahngesellschaft so wenig als mit dem Wirthe, Mezger, Apotheker u. s. f., welchen er Konzessionen gewährt, über die Aussübung seiner Staatshoheit in diesen Materien; er macht allerdings diesen Privatindustrien gewisse Zusagent, welche ihnen ermöglichen, die geschäftliche Seite ihrer Unternehmungen in Sicherheit zu begründen; allein er denkt gar nicht daran, sich in der Ausübung seiner eigenen Hoheitsrechte dem Privaten gegenüber im Geringsten zu beschränken; ja es wäre zu einer solchen Entäußerung der staatlichen Hoheitsrechte gar keine Staatsbehörde befugt.
- 2) Noch viel weniger können wir der ganz willfürlichen Behauptung, daß der bezeichnete Privatvertrag erstlich aus dem Konzessions atte und zweitens aus dem Bundesgeseze vom 28. Juli 1852 bestehe, zustimmen. Die bisherigen Eisenbahnkonzessionen sind allerdings aus diesem Geseze hervorgegangen und von demselben bedingt; aber sie besdingen ihrerseits nicht umgekehrt das Gesez und lezteres bildet keineswegs einen zusammenhängenden Bestandtheil der Konzession. Der Irrthum des gegentheiligen Rasonnements erhellt am klarsten aus einigen Beispielen. Ein spezieller Chevertrag ruht auf dem Chegesez, ein kommerzieller Gesellschaftsvertrag auf dem Handelsgesez, eine Wirthschaftschzession auf dem Wirthschaftsgeseze. Allein es wird wohl Niemandem einfallen, das Chegesez als einen Theil des Geeulschaftsvertrags und das Bandelsgesez als einen Theil des Gesellschaftsvertrags und das Wirthschaftsgesez als einen Theil des Gesellschaftsvertrags und das Wirthschaftsgesez als einen Theil der Wirthschaftsvertrags und das Wirthschaftsgesez als einen Theil der Wirthschaftsbertrags
- 3) Damit fällt bann von felbst die Folgerung, daß die Konzession und das Gesez nur mit Zustimmung des Konzessionsinhabers vom Staate verändert werden dursen. Es gehört vielmehr zu den unversäußerlichen Souveränitätsrechten des Staates, daß er seine Gesezebung frei gestalten und frei ändern kann. Dem Staate dieses Recht bestreiten, heißt seine Hoheit antasten. Die Anwendung dieses Rechts liegt völlig in seinem freien Ermessen und er entscheidet darüber allerdings ganz allein in eigner Sache.

Der Staat bedarf bieses Recht freier Entschließung in eigner Sache als sein nothwendiges Lebenselement, als Grundbedingung jedes Fortschritts. Gerabe im Eisenbahnwesen bedarf er es noch mehr als in jedem andern Gebiete, weil da das Zurüfbleiben hinter andern

Nationen die Kraft des Lebens und Strebens der Nation in weit höherm Mage bedrohen wurde als auf vielen andern Gebieten.

- 4) Der Staat fann allerdings burch gewisse Eingriffe in die gewährte Konzession entschädigungspflichtig werden. Civilisirte Staaten
 wenigstens werden der Regel nach (denn es sind auch schon fast allerwärts Ausnahmen vorgekommen, welche indeß die Regel nur stärken)
 die Schadensersappsicht nicht ablehnen unter der Boraussezung, daß
 erstlich wirkliches Privatrecht verlezt worden, zweitens ein Schaden nachgewiesen sei und drittens die Staatsbehörden nicht innert den anerkannten Grenzen ihrer Kompetenzen gehandelt haben; denn auch für
 den Staat gilt der Saz: qui juro suo utitur, nominem lædit. Dagegen
 kann von vornherein von einer Schadensersappslicht gar nie die Rede
 sein, wo der Staat nur zum Schuze der Ordnung, des Nechtes und
 des allgemeinen Berkehrs, der Sicherheit und Gesundheit seiner Bevölkerung von seiner Hoheit Gebrauch macht, weil diesen höhern Interessen der bürgerlichen Gesellschaft sich alle Individuen, Gesellschaften
 und Korporationen gleich den einzelnen Bürgern, unterordnen müssen.
- 5) Forberungen auf Schabensersaz wegen Beeinträchtigung tonzesssiensigemäßer Rechte sind vor bem ordentlichen Richter des Staates
 anzubringen. Der Staat hat sich keineswegs, wie behauptet werden
 will, mit dem Konzessionsinhaber auf einen Richter zu verständigen.
 Ein Staat kann sich mit einem andern Staate auf einen Richter verständigen, weil keiner der beiden Theile sich der Gerichtshoheit des andern
 zu unterwersen braucht. Allein seinen eigenen Konzessionirten gegenüber befindet sich der Staat keineswegs in diesem Falle. Es gibt
 keine der staatlichen gegenüberstehende Eisenbahnsouveränität. Die Eisenbahnverwaltungen haben ihre Ansprüche an den Staat vor dem Richter
 geltend zu machen, welcher sur den Fistus und alle im Staate gleichmäßig gesezt ist. Es muß deßhalb nothwendig mit der Uebung, daß
 gewisse Punkte zwischen Staat und Gesellschaft im Streitfalle schiedsgerichtlich auszutragen seien, gebrochen werden; denn der Staat sezt sich
 badurch in eine rechtlich ganz schieße Stellung.
- 6) Defigleichen haben die Eisenbahnverwaltungen ebenso wenig Anspruch auf ein besonderes Gehör bei Revision der Eisenbahngesezgebung als jeder andere Bürger oder Gewerbsmann, wenn ein Gesein Frage steht, das seine Verhältnisse besonders nahe berührt. Dagegen wird selbstverständlich die Staatsbehörde mit solchen Interessenten gerne freien Rath psiegen und ihre Petitionen ebenso gut wie die jedes andern Bürgers entgegennehmen und näher prüsen.

Wir bleiben bei biefen furzen Gegenbemerkungen auf bie im Memorial ber Gisenbahngesellschaften vorgeführten Schluffaze stehen. Wir glaubten, eine Theorie, welche mit ben hergebrachten Rechtsauschauungen in einem so gewaltigen Konflikte steht, schon um der Folgen willen nicht stillschweigend hinnehmen zu sollen *). Dagegen wollen wir nicht unterlassen, beizufügen, daß die weiter in § 6 von den Eisenbahngesellschaften gegebenen, oben zitirten Erklärungen ihrer Theorie so ziemslich den praktischen Stachel selbst entziehen, so daß keineswegs zu besfürchten steht, daß die Eisenbahngesellschaften sich den Berbesserungen, welche die Bundesversammlung in die Eisenbahngesezzebung einführen wird, nicht willig unterwersen werden.

Nach diesen Borbemerkungen treten wir nun auf ben Entwurf seibst ein und werden es als unsere Aufgabe betrachten, im Einzelnen nachszuweisen, was sich in der Stellung des Bundes zu den Kantonen und in derzenigen des Bundes zu den Gisenbahngesellschaften gegenüber dem bestehenden Rechte andern wurde.

I.

Der erste Abschnitt handelt in wenigen, aber wichtigen Artikeln von der Ertheilung der Konzessionen. Der Bund hatte bisher bloß das Recht der Genehmigung der von den Kantonen auszgehenden Konzessionen, und das Recht der Richtgenehmigung wurde besichränkt auf den Entscheid der Frage, ob durch die Erstellung der bestreffenden Eisenbahn die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verslezt werden, was praktisch fast einer Rullifizirung des Genehmigungsrechts gleichkam. Das Gese nahm zwar die Möglichkeit einer Kertretung des Bundes bei den Konzessionsverhandlungen in Aussicht; allein es konnte von den Bundesbehörden von dieser Berechtigung kein Gebrauch ges

^{*)} Die §§ 48 und 49 des preußischen Eisenbahngesezes vom 3. November 1838 lauten solgendermaßen:

^{§ 48.} Die Bestimmungen diese Gesezes über die Berhältnisse der Eisenbahngesellschaften, zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahngesellschaften, deren Statuten bereits unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

^{§ 49.} Wir behalten uns vor, nach Maßgabe der weiteren Ersahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Geseze gegebenen Bestimmungen durch allgemeine Anordnungen oder durch fünstig zu ertheilende Konzessionen zu ergänzen und adzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzusügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits sonzessionirten oder in Gemäßseit dieses Gesezes zu konzessionirtenden Gesellschaften die Beodachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichsalls unterwersen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesex weder sessignen vordehalten (§ 38) und, sosen von künstig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassen Bestimmungen eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigesührt werden, se ist ihnen eine angemesssenessenschaften dassenschaften dassen gewähren.

macht werben, weil sie baburch in eine ganz unwürdige Stellung versetzt worden wären, indem der Entscheid über ihre Andringen im Belieben der kantonalen Behörden gelegen hätte und sie selbst bei der Genehmigung der Konzession in Folge der bezeichneten Beschränkung ihrer Rechte nicht im Stande gewesen wären, ihre abweichenden Aussichten zur Geltung zu bringen. Sie ließen sich daher auch in den fast zwanzig Jahren des Bestehens des Eisenbahngesezes nicht in einem einzigen Falle bei solchen Unterhandlungen vertreten. Einzig für Konsstisstelle zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und Gesellschaften wurde ein Bundesentscheid vorgeschen, da hier ein Nothstand vorhanden war, aus welchem nur die höhere Instanz des Bundes retten konnte.

Hier schlagen wir nun vor, das Berhältniß genau umzukehren, die Konzessionsertheilung an den Bund zu übertragen, dagegen die betheisligten Kantone bei den Berhandlungen über die Formulirung der Konzession mit zu bethätigen und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, alle Einwendungen und Begehren, welche durch diese Borverhandlungen nicht erledigt werden, in höchster Instanz vor der Bundesversammlung geltend zu machen.

Diefes neue Suftem fcheint uns folgende Borguge ju haben :

1) Es vermandelt den bisherigen dualiftischen Aft der Ronzessions= ertheilung und Rongeffionsgenehmigung in einen einheitlichen Aft. E8 findet fich in feinem andern Staate eine folche Zweitheilung eines seinem innersten Befen nach einheitlichen Sobeitsattes und man muß fomit, um gu ber Erklarung biefes Ruriofums ju gelangen, bie zweigetheilte Natur unferes Staatswejens zu Bulfe rufen. greift auch barin fehl. Der Bunbesftaat birgt allerdings in feinem Innern zwei Naturen, eine Doppelsouveranität; allein bas ift gerabe fein Charafteriftisches, daß er Diefe beiden Naturen zu einer höhern Gin= heit verbindet. Es ist bem Wesen bes Bundesstaates sogar zuwiber, baß die eine Souveranität die Afte der andern Souveranität geneh-Diefer unnaturliche Dualismus mußte gang nothwendig auch praftische Infonvenienzen erzeugen; ber Bund fab fich veranlagt, in jeder feiner Konzessionsgenehmigungen Referven anzubringen, burch welche fich also die eine Hoheit wieder gegen die andere verschanzte und es wurden, wie noch Sedermann erinnerlich, in neuerer Zeit immer weiter gebende Rautelen angebracht, um fich gegen kantonale Ronzessionen zu schuzen, hinter benen man bloke Spekulanten ober Simulanten ver-Mus biefem vom formalen auch auf bas materielle Gebiet porschreitenden Dualismus entstanden bann Reibungen und Rolliftonen, wie g. B. bei ben Teffiner-Bahnen. Biel natürlicher und beffer wird es baber fein, man verwandle ben Ronzeffionsaft in einen einheitlichen Aft und es fezen fich vor beffen endgultiger Formulirung Bund und Rantone über benfelben ins Ginvernehmen.

- 2) Nach bem bisherigen Berfahren murbe aus ichon angezeigten Grunden die rechtzeitige Verständigung von Bund und Kantonen un= möglich, fo bag Urt. 16 bes Gefeges ein tobter Buchftabe blieb. bald man aber bas Berhältniß umtehrt, fo wird ber richtige Gedanke, ber biefem Art. 16 zu Grunde liegt, fofort lebendig. Braktisch wird fich naturgemaß die Sache fo gestalten, daß bei ben Borverhandlungen, welche von Delegirten ber brei Sauptintereffenten (Bund, Kantone und Befellschaften) geführt werben, bas gange Bebiet ber mehr lotalen Intereffen ber biretten Berftanbigung ber beiben legtern überlaffen wirb und daß der Bund auf diefem Gebiete nur ba mitwirft, wo Befahr vorhanden ift, daß die lokalen Intereffen die allgemeinen Berkehr8= intereffen überwuchern und bebruten wollen. In allen Fragen ber legtern Art wird aber die Intervention des Bundes fehr wohlthatig fein und es ift burchaus nicht zu fürchten, daß berechtigte lotale Intereffen barüber vernachläßigt ober jurutgefest werden. Wo eine Berftandigung nicht erzielbar fein follte, bleibt immerhin ber Spezialentscheid ber Bunde8= versammlung, in welcher bas nationale und bas kantonale Element ihre gleichmäßige Bertretung haben, vorbehalten. Der praftische Unterschied gegenüber dem bisherigen Berfahren besteht nur barin, bag ber Bund bei ber Konzessionsgestaltung von Anfang an mitwirft, durch feine bloße Unwesenheit Ungehöriges ju verhindern und fleinere Unebenheiten in ben Berhandlungen ju befeitigen vermag, fowie bag in ber Bunbes= belegation bas nationale Intereffe schon von Anfang an mitvertreten ift, welches bisher nur in ben Collifionsfällen bes Art. 17 fich geltend machen konnte.
- 3) Daß aber bas nationale Interesse schon bei ber Konzessions= ertheilung einer beffern Beruffichtigung als bisher bebarf, tann vernunftiger Beise nicht angezweifelt werden. Die Gisenbahnen find nicht kantonale, sondern nationale Schöpfungen; ja felbst das nationale Element tritt vor ihrem tosmopolitischen Charafter vielfach in ben Die Bahnen laufen, nicht achtend ber Rantonsgrengen, Hintergrund. über viele Kantonsgebiete hin und werben wiederum, ganz ohne Ruf= ficht auf diese kantonalen Grenzen, betrieben. Berfonen und Waaren, refp. beren Berfenber, welche fie benuzen, haben nicht im minbeften bas Bewußtsein, daß fie in rubendem Buftande Stunde um Stunde bas fie beherrschende Gesez wechseln. Ja es läßt sich sogar nur in beschränktem Mage von fantonalen Gifenbahnintereffen fprechen; benn Bieles, mas man fantonales Intereffe zu nennen beliebt, ift nur lokaler Ratur, und die kantonale Mitwirkung gur Gestaltung ber Kongessionen ift wefent= lich nur nothwendig zum Schuze biefer lokalen Intereffen. nahme hievon ist nur etwa insoweit vorhanden, als einzelne Kantone entweber felbst Eigenthumer von Gifenbahnen ober größere Aftionare in den ihren Kanton berührenden Gesellschaften find. Wo solche Ber-

hältnisse bestehen, ist es aber nur um so munschbarer, daß die Konzes= fionBertheilung für neue Bahnen von einer ökonomifch unbetheiligten Bewalt ausgehe. Es ift ferner gewiß abnorm, bag fur eine Bahn, welche jum Beispiel brei Kantone berührt, aber ein einheitliches Unternehmen bilbet, von brei verschiedenen gesezgebenden Körpern brei Konzessionen ausgegeben werben, welche wiederum mit einer breifachen Bundesgenehmigung verfeben werden muffen; es ift abnorm, baß fobann die Mitwirfung aller biefer kantonalen Gewalten geforbert wird für alle jene Berordnungen, welche den Betrieb im Allgemeinen Offenbar liegt es im größten Canbegintereffe, bag in allen Fragen, welche nicht lotaler Natur find, nationale und einheit= liche Gesichtspunfte dominiren. Will man aber ben 3met, fo muß man auch das Mittel wollen und biefes ift die Konzeffionsertheilung burch ben Bund, wenn auch mit der erwähnten Mitwirkung der Kantone: benn man muß schon ben Kundamentalaft, auf dem die Bahnen beruhen, von diesem Boben ausgehen laffen, wenn man fich nicht nach= träglich in große Collifionen verwiteln will.

Man macht gegen biefes veranderte Syftem folgende Ginwendungen:

- 1) Ss gehöre zu ben Souveränetätsrechten ber Kantone, selbstständig über ihr Gebiet zu verfügen. Mit diesem Argumente ist indeß nicht viel gesagt. Der Bund hat ebenso gut ein Verfügungsrecht über das Bundesgebiet, wie die Kantone über ihr Kantonalgebiet, und er hat gestüzt auf jenes Verfügungsrecht, das ihm auch in Art. 21 der Bundessverfassung zugesichert ist, schon jezt das eidgenössische Expropriationsgesez für Gisenbahnbauten erlassen, durch welches also der Bund sogar über das Privateigenthum auf kantonalem Gebiete Verfügungen getroffen hat. Es handelt sich daher einzig um die Frage, wie das Bundesverfügungsrecht und das Kantonalverfügungsrecht sich im Spezialfalle am besten vereinbaren lassen. Man kann diese Frage auf dem Boden des bestehenden Bundesrechts kaum besser lösen, als auf dem jezt vorgeschlagenen Wege des Zusammenwirkens von Bund und Kantonen.
- 2) Es gebe Eisenbahnen, wird weiter gesagt, von mehr lokalem ober kantonalem Charakter, beren Konzessionirung man daher richtiger den Kantonen überlasse. Das Faktum ist richtig, indeß würden wir es doch für unpassend hatten, das System der Konzessionsertheilung nach solchen Gesichtspunkten verschieden zu gestalten; denn wir fürchten, es entstünden daraus große Konslikte. Wer vermag bei der Entstehung einer Bahn ihre Zukunst zu bestimmen? Solche Wahrsagerkünste treffen erfahrungsgemäß bei den Bahnen so wenig wie bei den Menschen zu. Wir haben die klarsten Beweise vor uns, wie durch Neubauten in weiter Ferne, sowie durch politische Veränderungen große Umwälzungen in den bestehenden Verbindungen entstehen können, Bahuen, denen man bloß

lokalen Charakter zuschrieb, viel größere Bedeutung erlangen und um= gekehrt auch andere in ihrer Bedeutung gurutgefest werden. Huch aus praftischen Gesichtspunkten ift eine folche Unterscheidung vom Uebel. Entweder nämlich find Bund und Kanton über Die mehr lokale Bedeutung einer Unternehmung einverstanden; dann wird selbstwerständlich ber Bund fich in Die Geftaltung ber Rongeffion nicht groß einmischen, fondern fich auf feinen formellen Standpunkt ber RongeffionBertheilung gemäß ber von Ranton und Befellichaft getroffenen materiellen Berein= barung zurutziehen. In diesem Kalle ist es sozusagen gleichgiltig, wer Von Bedeutung ist biefe Frage nur ba, wo Die Rongeffion ertheilt. zwischen Bund und Kanton über die Bebeutung einer angestrebten Bahn eine Meinungsverschiebenheit besteht. Diese aber wird fich unter allen Umftanden nur fo lofen laffen, daß bem Bunde Die legte Entscheidung jufteben muß, ba fonft die Rantone die Bahnen nach Belieben qualifi= giren und die Bundestompetengen damit umgehen könnten. Gibt man aber bem Bunde jenes Entscheidungsrecht, fo hat es feinen Sinn mehr, zwei verschiedene Rategorien von Konzessionen aufzustellen. Ginen Unterfchied wurden wir einzig in der Begiehung machen, daß wir überhaupt eine staatliche Konzession nur fordern für Bahnen, bei welchen öffent= liche Intereffen betheiligt find.

3) Der hauptgrund, aus welchem gegen bas Shitem ber Bundes= tonzessionen einige Abneigung besteht, liegt in der Befürchtung, es fonnte ber Bund feine Gewalt migbrauchen gur Unterdrufung der Gifenbahn= bestrebungen einzelner Landestheile, insbesondere der Bestrebungen ber Dit= und Westschweiz nach felbstiftandigen Alpenbahnen. haben im Allgemeinen burch bie Fassung bes Art. 4, welcher ben Kan= tonen bas Recht bes Selbstbaues mahrt, biefen Befürchtungen zu begegnen gesucht. Was die Alpenbahnen im Besondern betrifft, fo find Diefe Befürchtungen befanntlich schon bei Benehmigung der Gotthard= verträge laut geworden und haben zur Aufnahme folgender Erwägung geführt : "in Betracht, daß burch dieselben feine Monopole ober Privilegien für den Bau und Betrieb ber Gotthardbahn konftituirt werden, viel= mehr die Freiheit des Baues und Betriebs auch anderer Alpenbahnen auf schweizerischem Bebiete unangetaftet bleibt." Diese Erklarung ber Bundesversammlung durfte zwar fur fich allein schon hinlangliche Beruhigung gegen Befürchtungen ber bezeichneten Urt bieten. jene Befürchtung immer wiederkehrt, fo halten wir es für weit beffer, in bas Wesez selbst eine bieselbe grundlich erledigente Bestimmung auf= zunehmen, als beswegen bas ganze Spftem in Frage ftellen zu laffen. Die Grstellung von Alpenbahnen stößt auf so gewaltige natürliche und ötonomische Schwierigkeiten, bag es fich völlig rechtfertigt, wenn ben Bundesbehörden im Gefeze die Beifung gegeben wird, folchen Beftrebungen im Often, im Centrum und im Westen möglichste Forberung

angebeihen zu laffen und babei keinerlei, auch mit Art. 4 ber Bundedsverfassung nicht wohl verträgliche Bevorzugung ober Benachtheiligung einzelner Landestheile eintreten zu lassen. Wir schlagen vor, in Art. 3 bes Entwurfes eine solche Bestimmung aufzunehmen, welche viel dazu beitragen durfte, die Gemüther zu beruhigen.

Die bezeichneten Einwendungen scheinen uns beshalb nur geeignet, einige beruhigende Erklärungen hervorzurufen, im Uebrigen aber nicht genügend, die Gründe für die beantragte Systemsänderung zu entkräften. Was dann die Einzelnheiten des neuen Systems betrifft, so erhellen
sie hinlänglich aus dem Wortlaute des Gesezesentwurfs, dem wenig beizufügen übrig bleibt.

Art. 1 statuirt zuerst die grundsäzliche Forderung, daß der Regel nach für alle Bahnen staatliche Konzesssich in en ersorderlich sind, und bezeichnet sodann im zweiten Theil die Stellung von Bund und Kantonen für die Ertheilung weiterer Konzessionen, sowie für die Erneuerung schon ertheilter Konzessionen in erwähnter Art. Leztere Konzessionsertheilungen mussen den erstern nothwendig gleichgestellt werden, weil sonst durch solche Erneuerungen das alte System noch in insinitum fortgesezt werden könnte und rechtlich die beiden Verhältnisse durchaus auf gleicher Linie stehen.

Ausnahmsweise soll eine staatliche Konzession nicht ersorberslich sein einerseits für bloße Geleiseanlagen, auf welche der Begriff einer Eisenbahnunternehmung im Grunde nicht paßt, andererseits selbst für wirkliche Eisenbahnunternehmungen unter zwei Voraussezungen, daß sie erstlich keinen fremden Grund und Boden benuzen, da sonst das Expropriationsgesez in Wirksamkeit tritt und daß sie zweitens nicht an das allgemeine Eisenbahnnez anschließen, da sie in lezterm Falle nach Rechten und Pflichten unter den Art. 29 dieses Gesezs fallen. Die Ausnahme wird somit wesentlich eintreten bei Bahnanlagen im Innern großer Etablissemente. Es bleibt selbstverständlich den Kantonen das Recht gewahrt, auch in diesen Fällen alles daszenige anzuordnen, was zum Schuze der öffentlichen Interessen, z. B. zur Sicherung des Arbeitsspersonals, dienlich sein mag.

Art. 2 ordnet bas Verfahren für bas Zusammenwirken von Bund und Kantonen naher, und zwar sowohl für die internen Konzessionen, wie für die internationalen Staatsverträge, welche zur Ordnung von Eisenbahnanschlüssen an das Ausland nothwendig werden. In lezterer Beziehung gibt das neue Gesez den betheiligten Kantonen sogar noch größere Garantien als das bisherige Gesez, welches freilich durch die Praxis des Bundesrathes dem jezigen Vorschlage entsprechend erganzt wurde.

Ueber die Motive des Art. 3 endlich haben wir schon das Nähere angebracht. Eine allgemeine Weisung, die Entwiklung des Eisenbahnswesens zu fördern, steht, wenn sie auch nicht absolut nöthig, doch dem Gesee wohl an und beweist, daß es sich bei der Uebertragung des Eisenbahnwesens an den Bund nur um einen Fortschritt im Sinne größerer und freierer Entwiklung dieser nationalen Schöpfungen handeln kann. Es sügt sich daran naturgemäß an — der Hinweis auf die hohe Wünschbarkeit einer dreisachen Eisenstraße über die Alpen, welche bei aller Würdigung der großen Schwierigkeiten ihrer Ausführung, doch als oberstes Ziel der schweizerischen Eisenbahnbestrebungen bezeichnet werden darf; denn das schweizerischen Eisenbahnnez wird sich auch im Tiefstande nur dann zur vollen Blüthe entwikeln, wenn jeder der drei Hauptlandestheile seine selbstständige Verbindung mit dem Mittelmeer gewonnen haben wird.

Die Borschrift bes Art. 7 bes bisherigen Gesezes, daß von Seite bes Bundes wegen Berlezung ber militarischen Interessen (Art. 21 der Bundesversassung) die Ertheilung einer Konzession verweigert werden barf, schließt sich als Ausnahme dem im ersten Saze bezeichneten Prinzip der Baufreiheit naturgemäß an.

Urt. 4 bezeichnet schließlich bas Berfahren bei auseinanber= gehenden Unschauungen von Bund und Rantonen über bie Rongeffionirung einer Bahn ober einzelne ihrer Rongeffionsbeftimmungen. Es fann ber Fall eintreten, wo ein Kanton ber Ertheilung einer Ronzession feindlich gefinnt ift, wenn g. B. Die projektirte Linie bloß über einen fleinen Abschnitt bes Rantons führt, ober wo bie Perfonlichkeit bes Konzeffionars ihm miffallig ift, ober wo einzelne Beftim= mungen der Ronzession ihm nicht zusagen, g. B. wenn fur eine Linie, Die ber Ranton als fehr wichtig erachtet, nur eine Bahn zweiten Ranges gebaut werden will, u. bgl. Wenn nun der Kanton gegen die Erthei= lung einer folchen Konzession, die von anderer Seite verlangt wird, opponirt, so entsteht ein Ronflitt, welcher eine Lösung erfordert. Urt. 17 bes bisherigen Gefezes waren zwei Lösungen möglich: entweber konnte der Kanton sich zum Selbstbau der verlangten Bahn entschließen, oder es stand der Entscheid ber Bundesversammlung zu, welche nach Brufung aller hiebei in Betracht tommenden Berhaltniffe maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen hatte. Bir beantragen, im Wefentlichen bei biefen Bestimmungen auch in Butunft zu verbleiben. Indeß muß infoweit eine Menderung eintreten, als ber Kanton in Butunft nicht mehr mit Erklarung bes Selbstbaus einem von anderer Seite verlangten Projekte von vornherein entgegen= treten tann. Da nemlich bie Rongessionen vom Bunde ausgeben, fo bedarf auch der Ranton fur den Selbstbau einer Konzession. Man fann indeß einem Ranton nicht zumuthen, in Ronflittfallen feine Ertla=

rung über ben Selbstbau abzugeben, bis die Konzession festgestellt ist. Die am frühern Systeme zu treffende Lenderung hat also darin zu bestehen, daß dem Kanton in Konsliktfällen das Recht zu wahren ist, auf Grund der ertheilten Bundeskonzession den Bau und Betrieb einer von ihm angesochtenen Linie auf dem eigenen Kantonsgebiete selbst zu übernehmen.

II.

Der zweite Abschnitt handelt vom Inhalt ber Konzessionen und der Rechtsstellung der Konzessionäre. Bie schon ansgedeutet, vertheilte sich diese Materie bisher unter zwei Akte, die kanstonale Konzession und die eidgenössische Genehmigung, bei welch lezterer dann noch die Rechtstellung der betreffenden Bahn zu den eidgenössischen Berwaltungszweigen näher bezeichnet wurde. Bei Zusammensfassung der Konzessionsertheilung in einen einheitlichen, von den Bundessbehörden ausgehenden Akt sammelt sich hier nun das Wesentlichere und Allgemeinere jener beiden bisherigen Ukte. Das Meiste ist also nach Seite des Inhalts ziemlich identisch mit dem bisherigen Inhalte der Konzessionen und dem Genehmigungsakte, beziehungsweise der die eidg. Genehmigung regulirenden Gesezgebung. Indeh sindet sich auch Neues, auf welches wir näher hinweisen werden.

Die Artikel 5 - 11 behandeln einige Verhältnisse allgemeiner Natur. Artifel 5 beginnt mit Bezeichnung ber Zeitbauer, fur welche Rongeffionen ertheilt werden. Er ftellt brei Gage auf: erftens bie Ron-Ressionen werden auf bestimmte Dauer ertheilt, zweitens es wird Biebererneuerung nach Ablauf berfelben zugefagt, und brittens es findet die Normirung der Zeitbauer in ben Rongeffionen felbst statt. Bis jezt wurden die Konzeffionen gewöhnlich fur 99 Sahre gegeben; allein es tann munichbar fein, eine Beranderung biefer Friften eintreten zu lassen, damit die Rukkaufstermine einzelner zusammengehöriger Bahnen aufammenfallen, wie benn wirklich in einigen Ronzeffionen aus jungfter Beit ichon Verfurzungen angebracht worden find. Heber bas zweite Berhalt= nig enthält bekanntlich die englisch-frangofische Gesezgebung abweichende Bestimmungen, indem nach 99 Sahren Die Bahnen bem Grundherrn, refp. bem Staate anheimfallen; indeß entspricht bieg ben schweizerischen Rechtsanschauungen nicht, wogegen felbstverftanblich unfere Nachtommen frei sein werden, die auslaufenden Ronzessionen nur in der ihren bannzumaligen Intereffen entsprechenden Weise zu erneuern.

Artikel 6 behandelt das wichtige Rapitel der Ausschluß = und Borzugsrechte. Die Idee, auf welcher alle diese Borrechte und Berkehrshemmnisse beruhen, gehört einer längst entschwundenen Zeit an. Die Politik des Mittelalters ging dahin, auf dem Gebiete der Gewerbs=

thätigkeit einzelnen Standen, Gewerben und Rorporationen Schuz gegen beläftigenbe Ronturreng ju gemahren, was fur Die Begunftigten freilich angenehm, aber fur bas große Bublitum laftig war. Gbenfo murben die Grundeigenthumer gegen unangenehme Nachbarschaft resp. gegen neue Ginfaffen burch bas Suftem ber fog. Jug8= ober Retrattrechte gefichert, mittelft welchem die Besigenden das an sich gieben konnten, was fonft zum freien Erwerb ausgeboten worden mare. Diese ganze, in ihren Burgeln im Lehenrechte ruhende Weltanschauung ift untergegangen. Die Reuzeit hat an die Stelle jener Sufteme die freie Konkurreng und Die Freiheit des Berfehrs gesegt. Es ift eine große Ruriositat, daß es ber eigenthumlichsten Schöpfung bes mobernen Beiftes, bem Gifenbahn= wesen, vorbehalten blieb, jene veralteten Brivilegien wieder neu zu be= leben und das Protektionsspftem nebst bem Zugrechte gu neuer Beltung zu bringen. Die Gifenbahn, welche in schonungslosefter Beife ben Kutscher, Frachtfuhrmann, Spediteur u. f. f. erdrutte, sicherte fich ihrerseits gegen die Konkurreng von Parallelbahnen und nahm für fich bas Recht in Unspruch, jedem Dritten, den fein Nachdenken auf ein neues, an gegebene Linien anschließendes, Projett geführt hatte, Die Frucht feiner Bemuhungen und Beftrebungen burch bie Erklarung ber Borhand in der Ausführung zu entreißen. Wenn man auch zugeben tann, daß fich für die Konstituirung folder Rechte einige Unhaltspunkte barin finden tonnten, daß diefe Unternehmungen nur burch Kapitalsummen ausführ= bar waren, welche Die bisher befannten Berhaltniffe überschritten und für deren Herbeiziehung außerordentliche Mittel in Unwendung zu bringen waren, fo bleiben nichtsbestoweniger Die bezeichneten Ginraumungen Abnormitäten, welche fich weber mit bem Prinzip der Rechtsgleichheit Aller, noch mit bemjenigen ber Verkehrsfreiheit vertragen. Es hat baher auch die Verfassung bes Nordbeutschen Bundes biese Vorrechte geftrichen und wir beantragen gegenwartig, ein Gleiches fur die Butunft auch bei uns zu thun. .

für biese Streichung sprechen auch noch praktische Rüfsichten. Die kantonalen Konzessionen pflegen die Parallelbahnen in gleicher Richtung auszuschließen. Allein was ist eine solche Parallelbahn in gleicher Richtung Spezialfalle wird dieß stets streitig werden. Eine reine Parallelbahn ist im Grunde nur da vorhanden, wo zwei Bahnen absolut den gleichen Berkelyr bedienen und dieß wird nur der Fall sein, wenn sie hart neben einander liegen. Wenn z. B. eine Bahn dem einen Ufer eines Flusses oder Sees entlang gedaut wird, so ist mathematisch genommen eine Bahn auf dem andern Ufer gewiß eine Parallelbahn und es können die beiden für den weiter gehenden Verkehr allerdings Konkurrenzen bilden; für den Lokalverkehr sind sie aber keine Konkurrenzen, weil jede ein selbstskändiges Verkehrsgebiet hat. Dieser vage Begriff gewährt daher, wenn es zum Streite kommt, nicht einmal wirklichen Schuz. Wohl aber ist es den

Inhabern solcher Rechte möglich, jedem Konkurrenzversuche Steine in ben Weg zu schieben und bem Rapital, bas fich etwa bazu hergeben murbe, Scheu einzuflößen.

Dieß ift noch in viel boberem Grade der Kall bei ben Borgugs: techten, welche gewöhnlich fur Zweig= oder einmundende Bagnen ton= tituirt worden find. Wie die Sachen fteben, ift am heutigen Tage naturlich jebe neue Babn im Ralle, in eine bestehende einzumunden, ja fehr oft in beren zwei. Der Berth ber Gifenbahnen beruht ig mefent= lich mit auf beren Ineinandergreifen zu einem großen Reze und es follen und konnen burch neue Bahnen nur einzelne Maschen biefes Reges neu Bebilbet werben. Es hatte am Ende noch einen Sinn, bag fleinere, unfelbstständige Berzweigungen einer Sauptlinie dieser refervirt bleiben; allein es bedarf zu diesem Behufe keiner Stipulation befonderer Borechte, ba es ben Betreibern folder Bahnprojette fast immer nur um die Befriedigung gewiffer lotaler Interessen zu thun ift und sie mit größter Freude vor der Ronturreng ber bestehenden Besellichaften guruftreten. wenn diese die Projette felbit ausführen wollen. Dagegen bat man angefangen, Bahnprojette als Zweige ober Ginmunbungen anderer ju bezeichnen, Die eine folche Natur gar nicht haben, fondern gang felbst= ftandigen Charaftere find. Sier entsteht die Frage : ift eine Ginmun= bung und ein Unfchluß eins und basfelbe, ober wie unterscheiben fich biefe Begriffe? Sind biefe Begriffe eins und basselbe, so ift eine felbitftandige neue Bahn fast nicht mehr gedentbar, und die gange Entwillung ber Butunft mare bamit gewiffermagen verfauft. Sind aber jene Begriffe verschieden, fo läßt fich jedes Borzugsrecht völlig unwirffam machen badurch, baß ein Konzessionar fur die von ibm projektirte Linie Die Konzession nur bis in bie nachste Nabe berjenigen Bahn verlangt, in welche er einmunden will und fodann von ba ben Unschluß nach bem Befege besonders re= Unch da schüt beghalb einem beharrlichen Gegner gegenüber bas Borrecht in feiner Beife, fonbern es hat auch ba mehr ben Charafter eines Berhinderungsmittels, um Beit zu gewinnen und bas Rapital gu erichrefen.

Wir wiederholen baher, Diese Borrechte find in That und Wahrheit für die Berechtigten keine Schuzmittel, sondern lediglich Insftrumente der Intrigue und als solche ebenso verwerflich, wie sie es aus prinzipiellen Gesichtspunkten sind.

Es ist ein großes Glüt, daß der Bund mit anerkennenswerther Borsicht gegenüber all diesen Borrechten stets und unabänderlich die in Artikel 17 des bestehenden Eisenbahngeses sixirten Rechte der Bundes-behörden, auch gegen den Willen eines Kantons eine Eisenbahnlinie zu defretiren, vorbehalten hat. Die Kantone haben sich gebunden und es ist bekannt, daß erst jüngst ein solcher Lösegeld zu bezahlen hatte, um von seiner Berpslichtung frei zu werden. Der Bund aber hat sich nix-

gends gebunden und daher ift er, wenn die Konzessionsberechtigung an ihn übergeht, in dieser Beziehung ganz frei und wir beantragen, außdrüklich zu bestimmen, daß in den neuen, vom Bunde ausgehenden Konzessionen ke in e Ausschluß= und Borzugsrechte gegen künftig zu errichtende Bahnen eingeräumt werden dursen. Was die Vergangenheit betrifft, so sichert Ubsaz 2 des Artikels 6 die erworbenen Rechte, aber mit der Beschränkung, daß auch das Recht des Bundes gesichert bleibt, wie er es sich bei Genehmigung der betreffenden Konzessionen geswahrt hat.

Artikel 7 handelt vom Size und Domizil der Gisenbahn= gesellschaften. So lange die Rantone die Ronzessionen gaben, konnten fie in dieser Beziehung ihre Interessen selbst wahren. Wenn dagegen die Konzessionsertheilung an den Bund übergeht, so muß dieser den Rantonen Garantien geben, daß ihre Intereffen auch fernerhin geachtet bleiben follen. Der Six ber Gefellichaft fann naturlich nur an Ginem Orte fein. Dag die Gefellichaften aber in jedem durch ihre Unternehmung berührten Kantone ein Domizil zu verzeigen haben, ift felbst= verftanblich und feineswegs eine Benachtheiligung ber erftern, weil ohne biefes fonft jeder ihrer Stationsvorstände u. f. f. aus feiner Gefchafts= führung vom Bublikum bireft belangt werden konnte. Das Bublikum von Genf braucht fich z. B. für seine Rlagen über schlechte Behandlung eines auf bem Bahnhofe Genf aufgegebenen Ballots nicht an ben Freiburgifchen , ber Glarner nicht an ben St. Gallifchen , ber Berner nicht an ben Baselichen Richter weisen zu laffen. Es foll zwar bem Rlager freifteben , eine Gesellschaft auch an ihrem Sauptsize zu belangen ; allein er foll berechtigt fein, das Recht auch vor feinem beimischen Richter zu suchen.

Artikel 8 handelt von den bisher den Eisenbahnen gewährten 3 oll begünstigungen und es schließt sich alsdann daran die Frage der Steuerfreiheit beit der Eisenbahnen an. Was diese Besünstigungen im Allgemeinen anbetrifft, so erklären wir von vornherein, daß es nach unserer Ansicht ganz am Plaze war und ist, wenn die Staatsbehörden die Bestrebungen zur Erstellung von Eisenbahnen auch ökonomisch möglichst ermuthigen und unterstügen; denn es unterliegt nicht dem mindesten Zweisel, daß durch diese Berkehrsmittel die Dekonomie jedes Landes und dadurch auch seine Steuerkraft mächtig gestärkt wird. Für solche Zweke ausgegebene mäßige Summen rentiren sich daher auch siskalisch vortrefslich. Es hätte sich z. B. ohne die Eisenbahnen die Zolleinnahme der Schweiz sicher nicht in dem Maße entwikelt, wie es gegenwärtig der Fall ist, und das Nämliche kann gesagt werden von der Einnahme der Kantone und einzelner Gemeinden. Wir sinden daher gegen die Thatsache einer solchen ökonomischen Erleichterung und

Ermunterung burchaus nichts einzuwenden, wohl aber gegen bie gewählte Form.

Um zuerst von den Zollbegunftigungen zu sprechen, so hat nicht bloß ber eidgenöffische Ristus ben Schaben bavon, mas weniger zu bedeuten hatte, sondern die inlandische Bewerbsthätigkeit auf demselben Gebiete. Es handelt fich ba nicht, wie etwa schon angedeutet wurde, um Protektion biefer Thatigfeit, fondern nur um ihre Gleichstellung. Läßt man 3. B. eine fremde Maschine zollfrei ein, mahrend ber inlandische Fabritant ben Rohftoff zu einer folchen verzollen muß, fo ift bie Bleichheit ber Stellungen naturlich aufgehoben und man fann hochstens etwa durch eine zweite funstliche Operation, nämlich burch Rutvergutung bes lezteren Bolls an ben Inlander den Nachtheil wieder ausgleichen. Diese funftlichen Dperationen geben aber nur zu Unterschleifen Beranlagung und erreichen boch ihren Zwef nicht. Das Zollfustem eines Landes bilbet, wenn es auch gar nicht proteftionistisch eingerichtet ist, boch immer ein Banges, in bas man, ohne Ungerechtigkeiten zu begehen und bas Ineinander= greifen ber verschiebenen Arbeiten zu ftoren, nicht einzelne beliebige Ruten hineinreißen fann. Jebe Bollbegunftigung ift ein Unrecht und eine Störung ber natürlichen gewerblichen Entwiflung bes Landes und es unterliegt gar feinem Zweifel, daß ohne die in Frage ftehende Boll= begunftigung Diejenigen Induftrien, welche fur die Gifenbahnen arbeiten, fich in Der Schweiz viel bebeutender entwifelt hatten; fie hat baber bem Lande im Bangen nach Seiten feiner Arbeitsentwillung geschadet.

Wenn diese spezielle Art der Begünstigung im Anfange noch bespreislicher war, so ist solches bei den veränderten Verhältnissen jezt nicht mehr der Fall. Die ältern Gesellschaften haben nun diese Vortheise bald 20 Jahre lang genossen und es dürfte schwierig sein, einen Grund zu sinden für weitere Belassung des Privileziums. Für das Zustandestommen der Bahn wird dadurch nichts mehr geleistet, die Attien haben in der Zwischenzeit sast durchgängig die Hand gewechselt, so daß die Begünstigung durchaus keine andere Bedeutung mehr hat, als die eines Geschents an die jezigen Aktionäre, was vernünstiger Weise doch nicht Sache des Bundes sein kann.

Es ware nun freilich unbillig, ben neu entstehenden Gisenbahnen kurzweg eine ökonomische Unterstüzung zu entziehen, welche man den alten Gesellschaften gewährt hat. Man kann die Berüksichtigung der erstern aber nicht in der Art aussühren, daß man für die einen (ältern) Gisenbahnen das Privilegium abschafft, für die andern (neuen) es dagegen bestehen läßt. Auch die neuen Eisenbahnen werden hauptsächlich von den ältern Gesellschaften gebaut werden und da möchte es dann schwierig sein, im Spezialfalle zu entscheiden, ob eine Maschine dem neuen Bahnstüt zugehörig sei oder nicht. Es ist viel zwekmäßiger, man wähle den

offenen und geraden Weg eines ber bisherigen Unterftugung entsprechenden filometrischen Baarbeitrags. Für Die Bundestaffe ift es genau gleich, ob fich ber Ausfall als Mindereinnahme ober Mehrausgabe barftelle; für die Bahn ift der Baarbeitrag ebenfo angenehm, weil berfelbe bie Rapitalbeschaffung schon etwas erleichtert, welche Operation immer die schwierigste fein wird; fur die einheimische Gewerbsthatigfeit. aber fällt bas privilegium odiosum ber jezigen Begunftigungsweise bin= weg. Un ber Sand ber bisherigen Bollausweise und mit Buhutfeziehung von Technikern wird sich das Maß der jeweiligen Subsidie leicht bestimmen laffen; fie wird nach gewissen Kategorien abzustufen sein, welche mit ben Anlage= und Betriebstoften einer Bahn in Barallele fteben. Ausbezahlung foll indeß erft erfolgen, wenn die Bahn gebaut und in Betrieb gefegt ift. Den bestehenden Bahnen, welche im Juli 1874, mit welchem Tage bas Privilegium ausläuft, basfelbe noch nicht 10 Jahre genoffen haben, wird ebenfalls eine entsprechende Theil=Entschädigung zu verabreichen fein.

Was nun weiter die Steuerbefreiung der Gisenbahnen betrifft, so ift fie noch viel irrationeller ale die ermahnte Rollbegunfti= Die Gifenbahn tonturrirt mit bem Dampfichiff, bem Laftichiff, bem Rutscher, dem Frachtfuhrmann u. f. f., welche alle ihre Steuern begablen muffen; fie ift Grundeigenthumerin und Gebaudeeigenthumerin, bat als folche einen Theil bes in andern Sanden fteuerpflichtigen Areals in Beschlag genommen, spricht für alle Diese Ctabliffements ben Schuz bes Gesezes, aute Zufahrten, polizeiliche Vorkehren aller Urt an. Arbeiter, welche fie maffenhaft auf einzelne Buntte wirft, werden Rirchen, Schulhaufer, Strafen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen u. f. f. noth= wendig. Die Eisenbahnen sammeln auch Kapitalien in Form von Referve= fonds an und betreiben oftmals noch Beschäfte, welche mit dem Gi enbahn= betrieb nicht in absolutem Ronnex stehen. Solchen Inftituten nun Steuerfreibeit zu gewähren, ift unzwefmäßig und tritt fogar bem Grundfaze der Rechts= gleichheit fehr nahe. Die angeblichen Schwierigkeiten ber Steuerermittlung find durchaus nicht vorhanden ober laffen fich bei gutem Willen ebenfo leicht überwinden, als bei andern induftriellen Gefellschaften, welche mehr= fach etablirt find, wie g. B. bei Banken mit Kilialen.

Wie wir schon angebeutet, halten wir eine Unterstüzung solcher Etablissemente von Staat und Gemeinden wohl angebracht; allein man sollte auch hier bezüglich der Form derselben den geraden, Jedermann verständlichen Weg einschlagen, welcher in die Rechtsgleichheit aller Bürger nicht störend eingreift; denn der jezige Zustand erzeugt in Einzzelnem große Härten.

Wir hielten es für angemessen, mit unserer Anschauung über biefe Frage nicht zurukzuhalten. Dagegen glauben wir nicht, baß barüber

etwas ins Gefez aufzunehmen fei. Der Bund ift nämlich unfers Er= achtens nicht im Kalle, über biefe Materie Boridriften zu erlaffen. fann feine Steuerbefreiung ber Gifenbahnen befretiren, weil er fein Difvositionsrecht über die Rantonal= und Gemeindsfinangen hat; er fann aber aus dem gleichen Grunde ebenfo wenig die Steuerpflicht verordnen, jumal auch darüber die Rantone ju entscheiden haben und die fantonalen Steuergefeggebungen fast burchgangig Steuerprivilegien ber einen ober andern Art fennen. Es fann fich blog fragen, ob fur ben Rall, als ein Ranton ein folches Steuerprivilegium auch in Butunft gewähren wollte, folches in ber Bundestonzession festgesezt werden fonnte. Diefe Frage muffen wir bestimmt verneinen; benn ber Effett einer folden Aufnahme mare ber, bag ber Bund bafur Garant murbe. find beghalb ber Meinung, bag bie Ordnung folcher Berhaltniffe ben Rantonen und Befellichaften birett überlaffen werden muffe. Bir werden aber, soweit an uns, ben Rantonen empfehlen, lieber eine andere Form ber Unterftugung ju mablen und ben erften gegebenen Unlaß zu ergreifen , um auch mit ben bestehenden Brivilegien aufzuräumen. geeigneter Anlag hiefur wird jedenfalls ber Reitpunkt bes erften Ruf= faufstermins fein.

Artikel 9 verpflichtet die Cisenbahnen, Maßregeln zu ergreifen, um verunglükten Angestellten und Arbeitern resp. den Hinterslassen eine angemessene Entschädigung zu gewähren, und verpflichtet den Bundesrath zu besonderer Acht auf die Ausführung dieser Bestimmung. Es ist wohl zu bemerken, daß es sich dabei nicht um die Haftplicht der Cisenbahnen gegenüber dem Publikum handelt, denn diese wird anderweitig (Artikel 34) bestimmt. Es muß anerkannt werden, daß die meisten Gesellschaften der genannten Verpflichtung schon von sich aus nachgekommen sind. Die ausnahmsweisen Gesahren beim Bau und Betrieb dieser Unternehmungen rechtfertigen aber eine besondere Staatsfürsorge für diese Arbeiterklasse, die sich nicht so leicht selbst helsen kann.

Seit Abfassung unsers die kfälligen Borschlags hat bekanntlich ber beutsche Reichstag ein Geses erlassen betreffend die Berbindlichkeit zum Schadensersaze für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerke 2c. erfolgten Tödtungen und Körperverlezungen. Dieses Bese bezieht sich übrigens nicht bloß auf Berlezungen durch Gisenbahnen, sondern es hat einen allgemeinen Charakter. Es dürfte näherer Erwägung werth sein, ob es nicht angemessen sei, die Bestimmungen dieses Gesezes ihrem wesentlichen Inhalte auch auf das Gebiet der Sidgenossenschaft zu überstragen; indeß präjudizirt der vorgeschlagene Art. 9 dieser Frage nicht.

Artikel 10 stellt ben Grundsag auf, daß ohne ausdrükliche Genehmigung des Bundes keine Beraußerung einer ertheilten Konzession in irgend welcher Form an einen Dritten stattfinden tann. Die Konzession legt dem Inhaber Berpslichtungen auf und es ist nun selbstverständlich, daß solche nicht ohne Zustimmung des Berechtigten auf einen beliebigen Dritten übertragen werden können. Solche Uebertragungen können ersolgen durch Berkauf einer Linie, durch Fusionen, durch Konkurs u. s. f. Es ist möglich, daß auch verdekte Formen gewählt werden, z. B. das Mittel einer Betriebssusson. Es wird in gedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob die Uebertragung den Nechten bes Bundes präjudizire, eventuell was für Maßregeln zu ergreifen seien, um diese Rechte zu schügen.

Artikel 11 handelt von der Beft ellung von Pfandrechten an Eisenbahnen und reservirt die Regulirung dieser Materie einem Bundesgeseze. Es ist bekannt, daß sich für diesen Fall einzelne Kanstone bereits zum Abschluß von Konkordaten genöthigt sahen. Indeß haben solche Konkordate ihre Schwierigkeiten und da die einzelne Kanstonsgesezgebung für diese über mehrere Kantone sich erstrekenden Untersnehmungen doch nicht ausreicht, so ist es wohl am natürlichsten, für diesen beschränkten Zwet die Bundesgesezgebung herbei zu ziehen. Es rechtsertigt sich dieß um so mehr, da bei solchen Verpfändungen der National-Kredit mit engagirt ist.

Gine zweite Serie von Bestimmungen, welche in ben Urt. 12-18 niedergelegt find, bezieht sich wesentlich auf bauliche Berhaltniffe.

Urt. 12 weist die Expropriationsgesezgebung bem Bunde ju und bestätigt bamit lediglich bas bestehende Recht.

Urt. 13 ift, mas bie Borfchrift über bie Frift für ben Beginn bes Baues und die gleichzeitige Leiftung bes finanziellen Ausweises betrifft, ebenfalls nur eine Ropie des Art. 11 bes jezigen Befezes. Dagegen find wir durch die Erfahrung belehrt worden, daß die Unfezung einer folden Unfangsfrift nicht genügt, felbst wenn bamit noch eine Bollendungsfrift verbunden wird. Man hat mehrfach gesehen, daß Befellschaften, welche mit ber Berausnahmie gewiffer Ronzessionen nur mit Spefulation verbunden, nach Leistung bes Ausweises nicht ernftlich aur Ausführung ber Unternehmung vorschritten und auf die ihnen gugegangenen Aufforderungen bin theils mit vagen Bertröftungen ant= worteten, theils auf ben Nichtablauf ber Wollenbungsfrift und ben Mangel an Berechtigung ber Behörden gu Zwischenversugungen bin= wiesen und fich auf folche Weise Jahre lang im Befige ber ihnen verliehenen Konzeffionen zu erhalten mußten. Um biefem Uebelftande zu begegnen, ichlagen wir vor, baf ber Bunbesrath nach Unhörung ber Befellschaft auch die Friften bestimmen foll, in benen ber Bau fort= schreiten foll, und bag er fich für Erhaltung biefer Friften, wo er es nothig findet, Sicherheit bestellen taffen kann. Es entspricht diese Bor= schrift auch bem Inhalte ber Wefeggebungen aller andern Lander.

Ebenso muß nun in der Bundeskonzession analog den Bestimsmungen der bisherigen Kantonalkonzessionen auch die Vollendungsfrift bezeichnet werden. Diese Frist kann zwar von der Bundesversammlung gutsindendenfalls weiter erstrekt werden. Dagegen hat das Gesez die rechtliche Folge der Nichteinhaltung der Frist, bei verweigerter Erstrekung, klar zu bezeichnen. Der Staat soll aus der Nothlage der Gesellschaft keinen Bortheil ziehen, sondern sich damit begnügen, die vorhandene Anlage öffentlich zu versteigern und der Gesellschaft den Erlöß zu beshändigen, soweit sie auf denselben Anspruch hat.

Art. 14 hanbelt von ber Genehmigung bes Bauplans. Wir halten bafür, baß hier ein ganz analoges Versahren stattsinden solle, wie bei der Konzessinsertheilung, nemlich ein Zusammenwirfen der Bundes- und Kantonalbehörden. Wenn die Art der Anlage einer Bahn auch die allgemeinen Landesinteressen wesentlich berührt und daher eine selbstständige Prüsung auch von Seiten der Bundesbehörden, schon unter dem bloßen Gesichtspunkte der militärischen Interessen, vollberechtigt ist: so läßt sich doch nicht verkennen, daß die meisten der hier einschlagenden Fragen Lokalinteressen betressen. In dieser Beziehung kann der Bund in erster Linie füglich den nächsten Interessenten den Entscheid anheimgeben. Nur für Fälle der Nichtverständigung derselben wird er seine Attion zu reserviren haben und diese wird mehr die Natur eines schiedsrichterlichen Entscheides annehmen. Es ist für alle Interessenten gleichmäßig angenehm, wenn eine etwas ferner und höher stehende Uustorität schließlich berartige Konsslifte ersedigt.

Siebei ift auch die Frage zu erledigen, wie es gehalten werben folle, wenn in ber Folge erweiterte Berkehrsbedurfniffe neue Ginrichtungen nothwendig machen. Diefe Frage entsteht insbesondere, wenn tost= spieligere Ginrichtungen verlangt werben, wie Unlage eines zweiten Be= leises für gewisse Bahnstreken und Anlage neuer oder Erweiterungen bestehender Stationen. Die bisherigen fantonalen Rommissionen feben ben Kall mehrfach vor, wie er ja auch erfahrungsgemäß sich fehr häufig praftisch prafentirt. Die Sauptfrage ist, wer foll in folchen Källen entscheiden? Den Gisenbahngesellschaften kann man den Entscheid nicht überlaffen, weil in folchen Rallen Die öffentlichen Intereffen mit ihren Brivatinterefien öfters follidiren. In ben fantonalen Rongeffionen fin= ben fich baber fur folche Ralle Schiedegerichte vorgesehen. Allein biefe Urt ber Entscheidungen ift prinzipiell unrichtig, weil die Wahrung ber öffentlicher Intereffen nicht in die Sand von Schiedsgerichten gelegt werben darf und praktisch gefährlich, weil es in ber Folge außerordent= lich schwierig wird, über ein gerichtliches Urtheil hinwegzukommen, sebst wenn die Bedürfniffe noch viel bringender werden. Die Bahrung ber öffentlichen Interessen ist naturgemäß Sache ber orbentlichen Staat8= behorben, und ihnen muß nothwendig ber legte Entscheid auch in ben

bezeichneten Fragen reservirt bleiben. Um indeß die Eisenbahngesellschaften davor zu schüzen, daß nicht etwa das bloße Belieben einer Administrativbehörde mit wirklichen Berkehrsbedürfnissen verwechselt werde, mag es ganz passend sein, diesen Entscheid mit außerordentslichen Garantien zu umgeben. Wir schlagen deßhalb vor, daß dem Entscheide des Bundesrathes vorgängig eine Prüfung durch Sachverständige stattzusinden habe und daß, wenn sich die Gesellschaft bei dem Entscheide des Bundesrathes nicht beruhigen kann, ihr das Necht zur Beschwerde an die Bundesversammlung ausdrüklich reservirt bleiben soll.

Die Artikel 15 und 16 reproduziren gleichmäßige Bestimmungen aller bisherigen Konzessionen über Inanspruchnahme des Bahnkörspers für gewisse Bauten von allgemeinerem Interesse und einzelne bauspolizeiliche Vorschriften (Sorge für ungestörte Kommunikationen während des Baucs, Ersappsicht für Beschädigungen, Pflicht zur Einfriedung der Bahn u. dgl.). Sie schließen sich an die Vestimmungen des Expropriationsgesezes an und werden wohl passend dem gegenwärtigen Geseze selbst einverleibt, da die Kantone hiedurch die bisher von ihnen selbst vorgesehenen Garantien in unvermindertem Maße erlangen.

Urt. 17 schreibt für die Kollaubation der Bahn wiederum das Zusammenwirten von Bund und Kantonen vor, wie für die Plansgenehmigung. Die Kollaudation ist ja nichts Underes als die Prüfung der Ausführung des Bauplanes.

Nach Art. 18 hat die Gesellschaft nach Vollendung der Bahn einen Grenz = und Kadastralplan, eine genaue Beschreibung sämmtlicher Bahnbauten und ein Inventar des Betriebsmate = rials dem Bundesrathe einzureichen, sowie spätere Nachträge in allen diesen Beziehungen nachzuliefern. Die kantonalen Konzessionen fordern das Gleiche dis jezt ebenfalls schon für die Kantonalarchive. Wiehrfache Kopien erscheinen indeß nicht nothwendig, da das Bundesearchiv ja den Kantonen zum beliedigen Gebrauche offen steht und es wohl am natürlichsten ist, Dokumente dieser Urt auf einem einheitzlichen Punkte zu sammeln. Sofern die Kantonsregierungen indeß Werth darauf sezen sollten, solche Dokumente auch in ihren Urchiven auszubewahren, so wären Kopien von da leicht zu beziehen.

Die Art. 19 — 27 endlich reguliren die speziellen Berhältnisse zwischen ben Gisenbahngesellschaften und ber Bunbesverwaltung, resp. ben einzelnen Ubtheilungen berselben.

Die Art. 19 — 22 befassen sich vorerst mit ben Beziehungen ber Bahnen zur Post= und Telegraphenverwaltung. Im Wesent= lichen sind darin nur die Art. 5, 8 und 9 des bisherigen Gesezes resproduzirt. Die darin angebrachten Veränderungen haben lediglich den Zwek, einzelne bisherige Streitsragen zu erledigen.

In Urt. 19 ift im 2. Lemma nur bie kleine Beranberung angebracht, daß bei bem unentgeltlich ju transportirenben Poftperfonal auch noch bas In fpettionsperfonal besonders genannt ift. Es besteht übrigens barüber ichon jest vollständige Uebereinstimmung zwischen ber Boftverwaltung und ben Gifenbahnen. Die beiben Bermaltungen haben überhaupt burch ben Bertrag vom 21. Oftober 1869 und feine Unnege ihre beiberseitigen Stellungen ziemlich umfaffend geregelt. — Der britte Abfaz bes Art. 19, welcher eine Konzeffionsgebuhr von 100 Franken per Ritometer berjenigen Gifenbahnen, welche einen Reinertrag mehr als 40/0 abwerfen, in Aussicht nimmt, war zwar nicht im bis= herigen Gefeg, wohl aber in allen Genehmigungsbeschluffen bes Bundes enthalten und wird beghalb fur die Butunft richtiger bem Befeze felbft einverleibt. Der bisherige Unfag war 500 fr. per Begftunde. Bir glaubten, bas metrische Dag mit einem runden Sage an beffen Stelle fegen gu follen, obichon ber Fistus babei etwelche Ginbufe macht. Sin= gegen zogen wir dem bisherigen Taxationsspiteme gegenüber vor, die 100 Fr. als fixen Sag von allen Bahnen zu beziehen, beren Reinertrag über 4 % ansteigt.

Art. 20, welcher unter Umftanben eine Lokalität für die Postsabsertigung in den Stationen und das Andringen von Briefeinwürsen baselbst in Aussicht nimmt, ist zwar neu, aber ebenfalls nur eine Resproduktion der Art. 14 und 15 des vorgenannten Bertrags vom 21. Oktober 1869. Es scheint richtiger, diesen Punkt in das Gesez aufzunehmen.

Ebenso ist ber Urt. 21 eine Neuerung. Er bestimmt, baß fur ben Kall zeitweiser Unterbrechung des Betriebes einer Bahn durch Naturereigniffe Die Bermaltung verpflichtet fei, fofort auf andere geeignete Weise für Herstellung des periodischen Bersonentransportes und des Trans= portes der Posteffetten bis zur Wiedereröffnung des Bahnbetriebes zu sorgen. Wegen die rechtliche Begrundetheit diefer Forderung wird fich faum etwas einwenden laffen. Wenn eine Gefellschaft einmal den regelmäßigen Personentransport auf einer Linie übernimmt, so geht es unmöglich an, daß fie fich dieser Pflicht entschlage, wenn durch Naturereignisse Unterbrechungen verursacht werden. Es ist ein ganz seltsames Berlangen, daß für solche Källe die Postverwaltung, welche ihre ordentlichen Transportverbin= bungen aufgegeben hat, wieder in ben Rig trete und ben Schaben trage. Der Bundesrath hat zwar bei Unlaß der Ueberschwemmung bes Jahres 1868, im Sinblit auf ben fonftigen großen Schaben, ben eine Bahnverwaltung erlitt, die entsprechende Mehrausgabe auf sich genommen, indeß mit auß= bruflicher Bermahrung seiner Rechte, und wir benten, bag auch in Bu= funft die Postverwaltung Billigkeit malten laffen und die Bahnvermaltungen burch ihre Organe thunlichst unterftuzen werbe. Dagegen ift es nothig, ben Rechtspunft gang festauftellen, um fo mehr, ale in Bufunft die Erstellung von Alpenbahnen die diesfälligen Gefahren bedeustend vermehren wird. Dagegen soll für solche außerordentliche Berhältniffe ein Tazzuschlag gewährt werden können, da die Eisenbahntagen natürslich zur Kompensirung der bezüglichen Mehrkoften nicht ausreichen würden.

Die Art. 22 und 23 reproduziren bloß die bisherigen Gesezes= bestimmungen betreffend bas Berhaltnig ber Gifenbahnen gur Tele= graphenverwaltung. In Art. 22 ist nur die Litt. d neu. Berechtigung bes Berlangens, daß bie Dienftbepefchen ber Boft- und Telegraphenverwaltung auch burch die Bahntelegraphen, mo folches nothig, zu übermitteln find, fpringt in Die Augen; übrigens ift Die Da= burch für bie Bahntelegraphen entstehende Beläftigung fo unerheblich, baß fie fich kaum fühlbar machen wird. In Art. 23 find Cemma 2 und 4 neu. Es wird da vorerst bestimmt, daß wenn die Telegraphenverwaltung in einem Stationsgebäude einen Apparat für ben öffentlichen Dienst aufstellen will, die Gifenbahnverwaltung ihr hiefur die nothige Raum= lichkeit unentgeltlich anzuweisen bat. Die Beziehungen ber Gifenbahn= gefellschaften zur Telegraphenverwaltung find im Ganzen ebenfalls burch Die Uebereinkunft vom 18. Dezember 1867 ziemlich befriedigend geord= net. Bahrend aber mehrere Gifenbahnverwaltungen biefer Uebereinfunft in der Weise Folge gegeben haben, bag auf allen Stationen auch ein öffentlich er Telegraphendienst eingerichtet ist, welcher nicht nur für das stationare, sondern auch fur das reisende Bublitum vom größten Werthe ift, gibt es leiber andere Gesellschaften, welche diefer wohlthatigen Ginrichtung bas größte Widerstreben entgegensezen. Die Bundesbehörden werden felbftverftandlich, ichon aus eigenem Intereffe, feine öffentlichen Telegraphenbureaux verlangen fur gang abgelegene Stationen, wo bem Publikum durch Placirung Des Telegraphen in Die Dörfer beffer gedient werben fann; allein es gibt umgefehrt auch Ortschaften, wo es von größtem Werthe ift, ein öffentliches Bureau in ber Station felbst gu besizen, und wir munschen, daß wegen bloger Vorurtheile diese öffent= lichen Intereffen nicht preisgegeben werben. Da der Artikel nur die Möglichteit ber Aufstellung eines einzigen Apparates im Stationsgebaude verlangt, mas überall leicht gewährt werben fann, fo werden die Gifen= bahnverwaltungen, benen im Gebiete bes Telegraphenwefens fo große Bergunftigungen eingeräumt find, über biefe minime Auflage fich nicht beschweren tonnen.

Der lezte Saz des Art. 23 erflärt in Analogie mit dem Schlußsfaze von Art. 19, daß die übrigen Beziehungen der Telegraphenverswaltung zu den Gisenbahnverwaltungen der freien Verständigung überslassen werden, wobei noch besonders angedeutet wird, daß es wünschbar sei, möglichst auf allen Gisenbahnstationen auch öffentlichen Telegraphensdienst einzusühren. In der schon eitirten Konvention, gegen deren Beisbehaltung wir keine Ginwendung zu machen haben, ist das Nöthige hierüber geordnet.

Die Artikel 24 und 25 reguliren bas Berhältniß ber Gifenbahnen gur Militarvermaltung, und zwar ftipulirt Urt. 24 im Allgemeinen Die Berechtigung ber Bunbesbehörben, für bie Zweke ber Landesvertheidigung die Gifenbahnen und bas gefammte Betriebsmaterial berfelben in Unfpruch nehmen und barüber verfügen zu tonnen. Selbftverftandlich tonnen bie Bundesbehorben von Diefer Berechtigung auch nur einen theilweisen Gebrauch machen, was von ihrem eigenen Ermeffen abhangt. Bir glauben, uns ber weitern Begrundung biefer Beftimmung entschlagen Dagegen muß biefer Urt von zeitweiser Expropriation ber Gifenbahnen als Korrelat Die Pflicht zur vollen Entschäbigung entsprechen. Es ichien aber genugend, in Urt. 24 nur ben Grundfag auszusprechen und bas Beitere Dann ber Zeit zu überlaffen. Burbe im Spezialfalle eine gutliche Berftandigung nicht möglich fein , fo hatte bas Bunbeggericht zu entscheiben. Heber bie Berfügung bes Eisenbahnpersonals zu militärischen Zweten wird bas Nöthige beffer in ber Militarorganisation im Rusammenhange mit ben übrigen Militar= einrichtungen geordnet werden.

Art. 25 ift im Wesentlichen mit ben Corschriften bes Art. 10 bes bisherigen Gesezes in Nebereinstimmung. Run sind diese Bestimmungen selbstwerständlich auch auf die kantonalen Militärtransporte ause gedehnt worden, was bisher in den kantonalen Konzessionen vorgesiehen wurde, die in Zukunft wegfallen. Indeß wurde die Gelegenheit benuzt, um gleichzeitig auch noch einige Controversen zu erledigen, zu welchen der Wortlaut des bisherigen Art. 10 Anlaß gegeben hatte.

Die erste Controverse entwikelte sich über die Bestimmung des Begriffs "Kriegsmaterial". Es behaupteten z. B. die Eisenbahnen, der Rohstoff, aus dem die Munition angesertigt werde, sei kein Kriegs=material. Um die diesfälligen Streitigkeiten zu erledigen, schlagen wir vor, jenen Ausdruf zu vertauschen mit dem etwas bestimmtern "Material, welches zum Gebrauche der Militärverwaltung bestimmt ist".

Die zweite Controverse entspann sich über die Benuzung der Schnellzüge durch Militärs. Die Gisenbahnen verweigerten die Besförderung derselben zur halben Taze auf solchen Zügen und stüzten sich darauf, die Schnellzüge seien keine "ordentlichen" Bahnzüge; sie behaupten, daß es ihnen unmöglich sei, solche Züge, wenn sie ihrem Namen entsprechen sollen, mit Militärs und Kriegsmaterial zu belasten; insbesondere müssen sie sich gegen die Prätentionen der Offiziere, welche ihre Pferde in Schnellzügen mitführen wollen, aussprechen, da das Eins und Ausladen von Pferden so viel Zeit in Anspruch nehme, daß es ihnen ganz unmöglich würde, die Fahrtordnung einzuhalten. Da es keineswegs im Willen der Bundesbehörden liegen kann, die Schnellzüge ihrem Charakter zu entfremden und ihre Fahrtordnung zu verswirren, so können wir ohne weiters zugeben, daß ganze Truppens

körper und Kriegsmaterial auf Beförberung durch die regelmäßigen Schnellzüge keinen Anspruch haben. Dagegen läßt sich vernünftiger Weise nicht einsehen, warum einzeln reisenden Militärs der Zutritt zu den Schnellzügen nicht eben so gut gewährt werden solle, als jedem andern Neisenden, und es bedarf keiner weitern Auseinandersezung, daß die Behauptung, die Schnellzüge gehören nicht zu den ordentlichen Zügen, nur auf einer Wortspielerei beruht. In diesem Sinne haben wir die bezüglichen Verhältnisse für die Zukunft geordnet.

Die britte Controverse betraf die Taxe. Der bisherige Art. 10 sagte: "Militärs seien um die Hälfte der niedrig sten bestehenden Taxe zu befördern." Kann ein Militär ein Billet für die dritte Klasse verlangen, dieses zur Hälfte bezahlen und alsdann die erste oder zweite Klasse damit benuzen? Nach dem Wortlaute des Gesess allerdings. Wir müssen aber mit den Eisenbahnverwaltungen anerstennen, daß dieses Begehren unbillig ist, und wir schlagen daher vor, in Jukunst zu sagen: "zur Hälfte der tarismäßigen Taxe", was auch für die Beförderung des Materials paßt.

Schließlich wird in Art. 25 noch gesagt, daß die Beförderung von Militärs auf Berlangen eine ununterbrochen eine gein muffe, sei es, daß sie stattfinde durch die im Fahrtenplan vorgesehenen oder durch außerordentliche Züge. Es versteht sich dabei von selbst, daß es nicht die Meinung hat, daß beswegen eine Störung des ordentlichen Bahndienstes eintreten dürfe. Wo besondere Schwierigkeiten vorhanden sind, wird sich wohl unschwer eine Berständigung erzielen lassen.

Art. 26 statuirt die Pflicht der Eisenbahnverwaltungen zur Erstattung von Jahresberichten an den Bundesrath und die betreffens den Kantonsregierungen nach bisherigem Usus. Sodann werden im zweiten Ubsaz die Eisenbahnen verpflichtet, dasjenige statistische Material zu liesern, welches für die Herstellung einer einheitlichen Eisenbahnstatist erforderlich ist. Da die Bundesversammlung den Kredit für eine solche Eisenbahnstatistik schon votirt hat, so ist eine weitere Begründung dieser Forderung überflüssig.

Den Schluß dieses Abschnittes bildet der Art. 27, welcher von den Ruffauf bertinmungen handelt. Soweit es sich um den Ruffauf durch den Bund handelt, ist einfach der bisherige Art. 14 reproduzirt.

Bas den Rüffauf von Seiten der Kantone betrifft, so glaubten wir, benselben auch für die neuen Konzessionen stipuliren zu sollen mit selbstverständlichem Borrechte des Bundes. Es wird damit die Ueberseinstimmung mit Art. 4 erzielt; benn die gleichen Gründe, welche einen

Kanton veransagen können, zum Mittel bes Selbstbaues einer Linie zu schreiten, mogen gestüzt auf gemachte Erfahrungen in noch viel höherm Grabe vorhanden sein, um sich einer bisherigen Gisenbahnverwaltung zu entledigen und sich die Freiheit der Disposition wieder zu verschaffen.

Neben bem Kalle bes Ruffaufs ift aber auch noch berjenige ber Berwirtung einer Konzeffion ins Muge ju faffen. Es konnte g. B. ber Fall eintreten, daß eine Gesellichaft Die Betriebstoften einer Linie mit ben Ginnahmen nicht zu befen vermochte (wie folches schon bei einigen Bahnen wirklich vorgekommen ift) und daß fie nun ben Betrieb ein= ftellen ober konzessionswidrig reduziren murde. In foleben Fallen, wie überhaupt bei Richterfüllung ber Ronzeffionsbedingungen, muß es ein Mittel geben, Die öffentlichen Intereffen wirtfam gu mahren. Befellichaft, Die ihre Bflichten nicht erfüllt ober nicht zu erfüllen vermag, barf nicht, geftust auf bas ihr in ber Konzession eingeraumte Brivi= legium, andern Intereffenten ben Blag verschlagen, fondern fie muß Ihr Besigthum foll auf ihre Rechnung öffentlich versteigert weichen. Um indeg jede Billführ und Ueberfturzung in einer fo wich= werden. tigen Sache auszuschließen, beantragen wir, daß die legten Alte ber Bundesversammlung felbst vorbehalten bleiben follen, nemlich eine legte Aufforderung gur Erfullung ber Bedingungen mit einer Frift von wenig= ftens brei Monaten und fobann ber Aft ber Erklarung ber Berwirkung felbst.

III.

Der britte Abschnitt, Beftimmungen über Ginheit bes Baues und Betriebs bes ichweizerischen Bahnneges, faßt legteres als ein Banges ins Huge und enthält bemzufolge hauptfachlich Borschriften für das praktische Ineinanbergreifen der verschiedenen Die Rlagen und Bunfche bes Bublitums beziehen fich fast Durchgangig auf Die in Diefem Abschnitt behandelten Berhaltniffe. fampfen auf Diesem Bebiete eben machtige Intereffen mit einander. Abgesehen von ben fich nicht felten wibersprechenden Intereffen ber Nationalöfonomie und ber Privatöfonomie ber Bahngesellschaften und von ben zuweilen einander entgegenstehenden Interessen ber verschiedenen Bahngesellschaften und ber von ihnen durchzogenen Landesgebiete find es namentlich die tleinern Lokalintereffen, welche den allgemeineren Be= fammtintereffen ben Rrieg machen. Da in legterer Begiehung ber größte Theil des Bublifums fich beffer dabei befindet, wenn die Lotalintereffen überwiegend berutsichtigt werben, fo lagt fich fein Standpunkt nicht ignoriren. Undererseits aber barf man boch die Gesammtintereffen burch Diefe Lokalintereffen auch nicht erdrüten laffen. Man wird in ber Braxis daher auf biefem Gebiete nothwendig oft zu Rompromiffen ge= brangt und die Gesezgebung muß bemgemäß ebenfalls mit einer gewissen Claftigität begabt werden, um solche Kompromiffe zu ermöglichen. Der Gesegeber kann und soll zwar die Grundlinien und Zielpunkte beseichnen, aber die Hauptsache ist dann die verständige und billige Aussführung.

Ru ben Detailbestimmungen biefes Abschnittes übergebend, wird vorerft in Art. 28 die Vorschrift bes jezigen Art. 12 wiederholt, daß in technischer Beziehung Die Ginheit im schweizerischen Gisenbahn= wesen genichert werden jolle Die bestehende Verordnung uber diese technische Einheit vom 9. August 1854 bedarf dann allerdings bringend einer Revifton. Mus jenem Sage wird fodann bezuglich bes Bagen= fustems noch eine spezielle Folgerung gezogen. Bis jegt besteht nam= lich befanntlich in der Schweiz fur Die Personenwagen fein einheitliches Wagensystem, indem die fruhere Westbahn und ber Franco-Suisse bas fogenannte englische Suftem adoptit haben, mahrend die ubrigen schweizerischen Bahnen burch bas amerikanische System bedient werden. Legteres hat nich die volle Gunft des reisenden Publikums erworben, mahrend bagegen uber bas Erftere aus ben von ihm bedienten Be= genden felbst einmuthige Rlagen erfolgen. Abgeseben von der Un= nehmlichkeit des reifenden Bablitums, bas in den amerikanischen Bagen beffer fieht, fich freier bewegt, im Sommer mehr Luft und Licht hat, im Winter beffer erwarmt wird, haben auch die mehrfachen Mord= und Raubanfalle, welche in den legten Sahren in den Coupemagen in Frankreich und England vorgetommen und, bas Publifum ber Deftschweiz erschreft und das mit diesem Wagenspitem verbundene Controlfustem, welches die freie Bewegung in ben Bahnhofen hemmt, tragt mit bagu bei, jenes Suftem unbeliebt ju machen In legter Beit hat sich das amerikanische Wagenspstem auch noch von einer neuen vortheilhaften Seite gezeigt, indem es fich als vorzuglich erwies fur Transporte von Rranken und Verwundeten Wir halten es baber fur febr wunschbar, bag bas amerikanische Wagensustem burchgangige Berwendung auf dem schweizerischen Bahnneze finde.

Indeß wollen wir nicht verhehlen, daß der Uebergang vom einen zum andern System seine Schwierigkeiten hat. Das englische System ist ohnehin bei den Eisenbahnverwaltungen nicht unbeliebt, da es eine große Ausnugung des Raumes gestattet und es ware den Westbahnen allzuviel zugemuthet, wenn man von ihnen fordern wollte, daß sie ihr gegenwärtiges Wagenmaterial einsach beseitigen und ein neues anschaffen sollen. Dessenungeachtet halten wir für nothig, den Grundsat der Einheit auszusprechen, indeß mit der Direktion, daß keineswegs dessen plozische Aussuhrung verlangt werden solle. Es lassen sich für die Aussuhrung zwei Moglichkeiten in Aussicht nehmen, entweder ein bloßes Berbot, neue Wagen anders als nach amerikanischem Systeme anzuschaffen, oder ein Gesammtverkauf resp Umtausch der Wagen des

englischen Systems, welcher sich mit einer andern Eisenbahngesellschaft ober mit einer Waggonfabrik wohl ohne allzugroße Einbuße verwirk= lichen lassen wird.

Wir glauben sobann die Forderung stellen zu dürfen, daß die Wagen aller Klassen zur Nachtzeit beleuchtet, zur Winterszeit geheizt und gegen den Zutritt der Sonnenstrahlen mit Vorkehrungen versehen sein sollen. Wir müssen uns dabei namentlich energisch gegen das System aussprechen, die Wagen 3. Klasse in diesen Punkten schlechter zu halten, als die Wagen der andern Klassen, um durch die schlechter Bedienung der 3. Klasse eine Pression auszuüben, daß die Leute Plaz in einer theurern Wagenklasse suchen. Dieses System ist ebenso schädlich, weil es den Berkehr vermindert, als undemokratisch, weil es auf eine Ausbeutung des ärmern Theils der Bevölkerung hinausläuft. Das für die Gesundheit, Sicherheit und den Anstand Nothwendige soll in jeder Wagenklasse geboten werden; den Luzus des gepolsterten Sizes und der angenehmern und bequemern Einrichtung mögen sich dagegen die Gesellschaften bessehlen lassen.

Ebenso glauben wir eine Bestimmung aufnehmen zu sollen über die Einrichtung der Biehwagen und der daherigen Sinrichtungen in den Stationen, dahin gehend, daß die nothwendige Wartung des Viehes ermöglicht werden solle. Daß bei diesen Transporten dermalen noch große Grausamkeiten verübt werden, ist eine bekannte Sache. Da das Bieh über solche Rohheiten nicht klagen kann, so hat der Mensch, der es nuzt, doppelte Pslicht, für dasselbe zu sorgen. Ueber die Art der Aussührung wird passend im Geseze nicht präsudiziert.

Begenüber bem Grundsage ber technischen Ginheit glauben wir bagegen eine Ausnahme ftipuliren zu follen für Lotalbahnen und Bahnen im Bochgebirge. Das schweizerische Gifenbahnnez wird bem Lande erft bann vollen Mugen gemahren, wenn bie großen Stammlinien fich verzweigen und jedes Thal, das bis jezt eine orbentliche Strafe ju alimentiren vermochte, feine Lotalbahn erhalt. Diefer Gebante läßt fich aber nicht verwirklichen mit dem Baufustem der großen Linien, wo ber Kilometer 2-500,000 Fr. Anlagekapital in Anspruch nimmt und Die Betriebstoften sich per Kilometer auf 7—12,000 Fr. stellen. ein Suftem bagegen, welches 2/3-1/2 geringere Bau= und Betrieb8= fosten erfordert, werben sofort eine Maffe von Linien möglich, an beren Realifirung früher Niemand zu benten magte. Selbstverftanblich gewährt ein leichteres Bau= und Betriebssuftem nicht alle Die Bortheile, wie ber Betrieb ber großen Bahnen; die Zuge werden fich etwas langfamer bewegen und die zu transportirenden Laften werden nicht fo groß fein konnen. Allein die Bedürfniffe find auch geringer und die Bortheile bleiben immerhin noch groß genug. Zeigt fich aber in ber Rolge, baß

auch eine Bagn erften Ranges rentiren wurde, fo werben fich bie Mittel gum Umbau ber bestehenden ober Bau einer neuen wohl finden.

Es mare nun in unfern Augen finnlos, wenn man, um die abftratte Ginbeit bes technischen Suftems nicht ju ftoren, jene wohlfeilern Bahnen nicht zulaffen wollte, wenn fie auch in Spurweite, Bagenton= ftruktion u. f. f. Differiren. Der Effett mare ber, bag eine große Bahl von ganbestheilen absolut jeder hoffnung auf eine Gifenbahn Da alle Diefe vom großen Bertehr abgelegenen Landes= theile erfahrungegemäß herunterkommen und verkummern, fo wurde bem Bhantom ber technischen Ginheit ein Theil des Lebens der Ration geopfert.

Man wird beghalb im Gifenbahnwefen, wie im Stragenwefen, fich nach ben Bedürfniffen einrichten muffen. Wie man auch bei legterm fur bie Strafen 2. Rlaffe und fur bie Strafen im Bochgebirge einen verschmalerten und biegfamern Strafenkörper annehmen und den Betrieb entsprechend beschränken mußte, so wird man auch mit ben Gifenbahnen zu verfahren haben. Wenn baraus die Unbequemlichkeit entsteht, baß Die Wagen biefer Bahnen nicht auf ben großen Bahnen girkuliren und die Magen ber legtern nicht auf die Lokalbahnen übergehen konnen, so ift solches freilich fur ben gewöhnlichen Betrieb, wie fur bie Zweke ber Lanbesvertheibigung zu bedauern; allein es ift immer noch beffer, als wenn gar feine Bahnen zu Stanbe famen.

Bir haben unsererseits die Ueberzeugung, daß es nur eines fraftigen Unftoges bedarf, um Diesem Suftem billigerer Bahnen in unserm Lande große Erfolge zu verschaffen und wir glauben, Diefes Suftem werde geeignet fein, im Ginzelnen manche Barte gu fuhnen, welche ber Bau Der großen Bahnen bewirft hat und fogar im Großen Die Spannung zu lösen, welche die einseitige Lösung der Alvenbahnfrage in der Schweiz gurutlaffen mußte. Wir hegen beghalb ben lebhafteften Bunfch, bag Die Bundesversammlung sein Entstehen ermögliche und schuze.

Art. 29 reproduzirt in feinem erften Theile den Art. 13 des bis= herigen Befeges über die Unschlugverhaltniffe ber Bahnen gu Der bisherige Urtitel bestimmte noch, bag bie Tariffage gu Ungunften ber einmundenden Bahnen nicht ungleich gehalten werden burfen. Wir ziehen indeß vor, in bem neuen Artikel nur von bem technischen und Betriebs Unschluß zu sprechen und die Tariffrage im Bufammenhange (in Art. 35) ju behandeln.

Die Allgemeinheit ber bisherigen Bestimmung veranlagte indeß schon eine Menge von Streitigkeiten. Die bestehenden Bahnen suchen öfters neue Bahnen, von benen fie Konkurrenz fürchten, von ben Ber= fehretnotenpunkten abzudrängen und in ben birekten Unschluffen an britte Bahnen zu hindern. Früher murden fogar Berfuche gemacht, bem birekten Verkehr zwischen ben verschiebenen Bahngebieten Schwierigkeiten in den Weg zu legen, was den Bundesrath zum Erlaß der Verordnung betreffend die Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnen vom 11. August 1858 veranlaßte. Während das leztere Verhältniß durch diese Verordnung ins Klare gesezt wurde, blieb dagegen die Vereinigung des erstern Punktes ausstehend und neue Anstände gebieten den Erlaßeiner klaren Gesezesbestimmung über den bestrittenen Punkt.

Die Frage stellt sich so: Kann eine neue Bahn verlangen, daß ihr Die schon bestehende die Mitbenuzung ihres Bahnhofs und ber Aufahrts: ftrete für die Ginmundung geftatte? Bon vornherein ift felbstverftand= lich, baß folches nur gegen angemeffene Entschäbigung verlangt werben tonnte. Unter biefer Borausfegung aber fteben wir nicht an, Die Frage zu bejahen, sofern von ber bestehenden Besellschaft nicht erwiesen werden kann, daß der verlangte Unschlut ein unschiklicher sei. Wir glauben mit andern Worten, es burfe jebe neue Bahn ben Unschluß ba forbern. wo und wie er für fie am portheilhaftesten fet und die Bahn, welche ber Anschluß verlangt wird, durfe ihn nicht aus blogen Ronturrengrutfichten auf einen ungelegenen Buntt abbrangen, fofern nicht nachweisbar ihr eigener Betrieb auf bem gemeinsam benugten Stute in unzuläßiger Beise gehemmt wird. 68 fann unmöglich angeben. bag bie Bahnen aus allgemeinen Intereffen bem Brivaten fein Gigen= thum in Unfpruch nehmen, sich bann aber, wenn für verwandte allge= meinere Intereffen auch ihr Eigenthum in Anspruch genommen wird, hinter ben absoluten Gigenthumsbegriff verschangen. Wer expropriiren fann. fann auch expropriirt werben; bas erforbert ber Brundfag ber Bleich= beit por bem Gefege. Die Expropriation jum Mitgebrauch fann aber felbstverftandlich nur gegen volle Entschädigung erfolgen, abulich wie die ursprüngliche Expropriation. Erfolgt über bas Dag ber beiberseitigen Laften feine Berftandigung, fo hat auch ba bas Bundesgericht als ordentlicher Gerichtsftand zu entscheiden. Das Bundesgericht tann babei naturlich auch in Ermagung ziehen, ob und in welchem Dage ein Ent= schabigungsanspruch gerechtsertigt fei fur bie Konturrenz auf bem gemeinfam betriebenen Bahnftute. Der Entwurf fpricht von ber Möglichfeit einer Mitbenugung bestehender Bahnstrcken bis gur Gin= mundungsstation; er vermeibet absichtlich jede Bezeichnung ber Art und Lange diefer Bahnftrefen, da wir von der Unsicht ausgehen, daß hier Illes auf Die Berhaltniffe Des fpeziellen Falles ankomme, unter Um= ftanden aber felbst eine Mitbenuzung eines langern Bahnftuts in Frage kommen konnte, immerhin unter ben Boraussezungen, Die wir schon bezeichnet haben. Ueber Anstande diefer Art hatte der Bundegrath wie bisher zu entscheiben. Wenn bie bestehenden Bahnen voll entschäbigt und im eigenen Betriebe nicht beschrantt werden, fo tann vernunftiger Weise von einer Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht die Rebe fein.

In Art. 30 schlagen wir vor, einem Gebanken Raum zu machen, welcher in neuester Zeit, namentlich in Deutschland, großen Unklang und auch ichon praftische Berwirlichung gefunden hat. Um biefen Bebanten ju verstehen, muß man sich einen Augenblik in die voreisenbahnlichen Auftande gurutverfegen. Damals vermittelte fich der große Guterverkehr auf ben bem Staate angehörenden Strafen burch eine Anzahl von Fuhrleuten, beren Bagen von einer Menge von Spediteurs befrachtet wurden, welche ihrerseits die Guter vom Bublitum in Empfang nahmen und bemfelben ablieferten. Es war damit sowohl für die Kuhr als fur bie Spedition eine Konkurrenz vorhanden, und die Fuhr = und Speditionsgeschafte felbst lagen ber Regel nach in gang verschiedenen Banden. Das Rublifum hatte alfo ben breifachen Bortheil, bag erftlich Die Kahrbahn Gemeingut mar, daß zweitens auf berfelben fur Diejenigen, welche nicht eigene Transportmittel befagen, eine Ronfurreng von all= gemein bargebotenen Ruhren bestand und daß brittens bie nemliche Konkurrenz auch für das Speditionsgeschäft selbst vorhanden war.

Durch die Eisenbahnen änderten sich bei uns diese Verhältnisse gänzlich. Die Bahnen wurden Privateigenthum, und die Eigenthümer dieser Bahnen erhielten das thatsächliche Monopol sowohl für die Fahrt, als für die Spedition. Das ganze Transportgeschäft konzentrirte sich dergestalt in einer Hand, welche damit thatsächlich den Verkehr nach allen Richtungen hin zu beherrschen vermochte.

Daß dieser Zustand seine außerordentlich großen Schattenseiten hat, kann unmöglich geläugnet werden, und es erklärt sich auch daraus die Fluth von Beschwerden über die Eisenbahnverwaltungen, weil diese eben jezt auf einen Punkt zusammenströmen, während sie sich vorher nach verschiedenen Seiten hin vertheilten. Allein wie läßt sich diesen Uebelsständen abhelsen? Theoretisch ist die Antwort ziemlich seicht; die Ab. hilfe liegt in der Wiederherstellung der Konkurrenz, wie sie früher bestandsullein die praktische Verwirklichung dieses Problems hat ihre Schwierigskeiten.

Das Broblem wurde bis jest wesentlich nach zwei Seiten hin zu löfen versucht, einmal burch bie Einführung des sog. Konkurrenzbetriebs und andererseits durch die Ausscheidung zwischen Fracht- und Fahrverkehr.

Der Konkurrenzbetrieb würde darin bestehen, daß auf der gleichen Bahn zwei, drei oder noch mehr Gesellschaften zum Betriebe derselben zugelassen würden in der Weise, daß die Bahn und das stationäre Personal Allen gemeinschaftlich, das Betriebsmaterial und das ambustante Betriebspersonal aber jeder Gesellschaft eigenthümlich wäre. Das preuß. Eisenbahngesez vom 3. November 1838 hat dieses Verhältniß ausdrüklich vorgesehen. Es schreibt in § 27 und 28 vor:

§ 27. Nach Ablauf ber erften brei Jahre fonnen jum Transport= betriebe auf ber Bahn, außer ber Gesculchaft selbst, auch Andere gegen

Entrichtung bes Bahngelbes ober ber zu regulirenben Vergutung (88 28 bis 31, vergl. mit § 45) bie Befugniß erlangen, wenn bas Sanbels= minifterium nach Prufung aller Berhaltniffe es angemeffen findet, benfelben eine Rongeffion zu ertheilen.

§ 28. Auf folche Konturrenten find in Unfehung ber Bahnpolizei, ber guten Erhaltung ihrer Unftalten, fowie ber Berpflichtung jum Schabenersag Dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in ben §§ 23, 24, 25 für die ursprüngliche Befellichaft gegeben find.

Gine Reihe weiterer Artifel (26-35) beschäftigt sich mit Regulirung einschlägiger Fragen , wie Berechnung bes Bahngelbes , Betheiligung am Refervefond, Entscheidung von Streitigkeiten u. f. f. Durch Diefen Borgang ber preußischen Gejeggebung ift immerhin ber Beweis geleistet, daß das Berhaltniß sich theoretisch reguliren lagt. Allein praktisch ist unfers Wiffens in Europa biefer Ronkurrenzbetrieb noch nicht erprobt worden, während allerdings in Amerika derfelbe auf einer Bahn vortommen foll, indeß auch nur fur den ununterbrochenen Betrieb einer fehr großen Diftang. Es lagt fich nicht laugnen, bag biefer Art von Konfurrenzbetrieb febr große praftische Schwierigfeiten im Wege fteben und bag vielleicht bas Bublifum, bas boch vor Allem Sicherheit wunfcht, bei Ginführung Diefer Urt von Konkurreng nicht ohne Sorgen mare. Jebenfalls erscheint uns ber gleichzeitige Betrieb nur auf zweispurigen Bahnen ausführbar. Der Bundesrath glaubt beghalb, es folle die Realisation des an fich richtigen Gedankens durch einen Sinweis bes Befezes in Butunft moglich gemacht werben; dagegen fei es zwetmäßig, Die weitere Regulirung Diefes Berhaltniffes bem Geseggeber felbst vorzubehalten. Es hatte babei die Meinung, daß noch weitere Erfahrungen abgewartet wurden. Beilaufig gesagt, ließe fich bie Frage ber Nachtzuge vielleicht in folder Weise lofen, wenn Die bisberigen Befellichaften fich zu beren Ginführung nicht verfteben tonnten.

Bon größerer prattischer Bedeutung scheint uns bas Berlangen gu sein, daß die Eisenbahnen neben dem Frachtverkehr auch den blogen Fahrverkehr geftatten follen. Diefer Bedanke ift nemlich auf einer beutschen Bahn, ber Raffauischen, in Musführung gebracht worden, und zwar mit gunftigen Resultaten. Es hat alsbann ber beutsche Sanbelstag im Sahr 1868 folgenden einmuthigen Beschluß gefaßt :

"In Erwägung, bag bereits bas preußische Gifenbahngefeg vom Jahr 1838 ben Gisenbahnbau und ben Betrieb bes Frachtgeschäfts auf Eisenbahnen als zwei von einander zu sondernde Beschäftszweige in bas Auge gefaßt hat :

daß demnächst die Hamburger = Generalversammlung des Bereins beutscher Gifenbahn-Bermaltungen sich über einen Reglement&-Entwurf

schluffig gemacht hat, in welchem unterschieden murbe

- a. ber Frachtverkehr, bei welchem die Gifenbahn = Verwaltung bie Guter in Empfang nimmt, sie verladet und nach vollbrachter Beförderung auf der Bahn fie an dem Bestimmungsorte an den ihr angewiesenen Empfänger abliefert;
- b. von dem Frachtverkehr, bei welchem die Eisenbahn-Verwaltung einen Eisenbahnwagen dem Absender zum Berladen der Güter bereit stellt und nach vollbrachter Beförderung auf der Bahn dem ihr angewiesenen Empfänger zur Entladung der Güter wiederum bereit stellen läßt;

daß eine solche Unterscheidung nach dem Vorgange der Nassauischen Sisenbahn sich namentlich in der Weise praktisch machen läßt, daß die Eisenbahn Berwaltung einzelnen Ubsendern leere Waggons zur Versfügung stellt und, ohne von dem Inhalt der Wagenladungen Kenntniß zu nehmen, dafür eine Bauschal-Wiethe erhebt;

daß durch ein solches Verfahren nicht allein eine beffere Ausnuzung bes Wagenraums und ber Zugfraft erzielt, sondern auch eine Konkurrenz geschaffen werden würde, welche geeignet wäre, manchen mit Necht bestlagten Mängeln und Unregelmäßigkeiten bes Gisenbahnverkehes abzuhelsen,

ift die Durchführung der Unterscheidung zwischen Fahrverkehr und Frachtverkehr in Gesez und Brazis münschen swerth."

Dieser Beschluß gewährt hinreichende Ginsicht in die Natur der beabsichtigten Unterscheidung. Es wurde derselbe dann auch von den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen in nähere Erwägung gezogen. Wie es zu geschehen psiegt, zeigte sich theilweise Neigung zu dieser Neuerung, theilweise Ubneigung. Inzwischen ging auch die Bewegung in der deutschen Handelswelt ihren Gang. Das deutsche Handelsblatt trat mit dem raditalen Vorschlag auf, das Frachtgeschäft vom Eisenbahnsbetrieb gänzlich abzutrennen und die Eisenbahngesellschaften auf den Fahrverkehr allein anzuweisen. Darüber hat sich nun eine Polemik entsponnen, welche das Gute hat, daß die Eisenbahnverwaltungen sich mit dem mäßigen Vorschlage zu befreunden beginnen. Wir entheben der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, dem Organ der leztern, Kr. 14, 1871, eine den jezigen Stand der Sache beleuchstende Stelle. Nachdem das Blatt sich zu Gunsten des "sehr verständigen" Beschulses des Handelstages ausgesprochen, bespricht es den erwähnten Vorschlag des Handelsblattes in solgender Weise:

"Dieser Vorschlag geht wohl jedenfalls zu weit; wenn er allgemein angenommen wurde, so ware das schwerlich im Interesse des Publikums, sondern viel mehr im Interesse der Eisenbahnverwaltungen, denen dann viel Mühe und Kosten erspart bleiben wurden. Das Publikum ware

aber dann ganz und gar in die Hände der Spediteure gegeben, und die bisherigen Erfahrungen über den Güterverkehr zwischen solchen Orten, wo man sich der Spediteure bedienen muß, wie z. B. zwischen Harburg und Hamburg-Altona, lassen wahrlich nicht erwarten, daß in solchem Fall die Klagen des Publikums über mangelhafte Einrichtungen, Berschleppung und Uebertheurung den Speditoren gegenüber geringer sein würden, als jezt den Eisenbahnverwaltungen gegenüber. Ein großer Theil des Publikums wird auch stets, wenn man die Wahl hat zwischen einer direkten Güter-Expedition durch die Eisenbahnverwaltung oder einer indirekten durch Vermittlung von Spediteuren, das Erstere vorziehen, weil die Eisenbahnverwaltung jedensalls mehr Sicherheit bietet, als der Spediteur, und das Publikum weniger besürchten läßt, durch Anrechnung von Spesen unter den verschiedenartigsten Lorwänden Seitens des Spediteurs übervortheilt zu werden.

ž.

"Am vortheilhaftesten für das Publikum ist es also wohl jedenfalls, wenn dasselbe die freie Wahl hat zwischen den beiden genannken Beförderungsarten, wie auch der Beschluß des vierten deutschen Handelstages solches voraussezt. Demgemäß haben auch bereits einige deutsche Eisenbahnverwaltungen in dieser Richtung Schritte gethan, d. h. ihr Tarifwesen in solcher Weise umgestaltet, resp. vervollständigt, wie solches im Folgenden näher besprochen werden soll.

"Der am 1. September 1871 eingeführte neue Tarif ber Naffauischen Bahn unterscheibet bie Guter nur nach folgenben 4 Rlaffen :

1) Gilgüter,

2) Normalgüter,

3) Guter der Wagenladungeflaffe A, 4) Guter der Wagenladungeflaffe B.

"Als Normalgüter werben alle Guter betrachtet, welche nicht als Gilgut und nicht als Wagenladungen aufgegeben sind. Für sperrige Guter wird ber Normal-, resp. Gilfrachtsax verdoppelt.

"Bei Aufgabe von Bagenlabungen ift bas Zufammenlaben beliebiger Güter zuläßig. Zur Beförderung der Güter der Klasse B werden regelmäßig nur offene, ungedekte Wagen, zur Klasse A dagegen bedekte Wagen verwendet. Die
Güter der Klasse B werden, sofern nicht ausnahmsweise Wagen von
geringerer Tragfähigkeit zur Verfügung stehen, nur in vollen Wagenladungen à 200 ztr. angenommen. Die Güter der Klasse A werden
freilich auch in geringeren Duantitäten angenommen, aber als Minimalfrachtsaz der Klasse A gilt der Waggonfrachtsaz der Klasse B. Zu den
Säzen dieser beiden Wagenladungsklassen werden auch Leichen, Equipagen, größere Maschinen 2c. befördert; eine besondere Equipagentage
existirt also auf der Rassauischen Bahn nicht. Lebende Thiere werden

nur zu ben Sazen einer gangen ober einer halben Wagenlabung be- forbert."

Aus dem Angeführten ergibt sich also die Aussührbarkeit der Untersicheidung zwischen Frachts und Fahrverkehr, und es soll dieses System seither mit Erfolg auch auf den Schleswig-Holsteinischen und Danischen Bahnen eingeführt worden sein, also in Verhältnissen, die mit den unfrigen manche Aehnlichkeit haben.

In neuester Zeit sind aber zwei neue Resolutionen hinzugekommen, welche noch der Erwähnung werth sind. Es hat die Wiener Handels=kammer im März 1870 eine Eisenbahnenquête veranstaltet und vorläusig in 79 Fragen die hauptsächlichsten Beschwerden gegen den Eisenbahnsbetrieb formulirt. Die Säze 8 und 9 beziehen sich auf das vorliegende Verhältniß und lauten folgendermaßen:

- "8) Mit bem Bermiethen ber Wagen gur Berladung konnen fich Die Bahnverwaltungen schwer befreunden. Es foll eine Begunftigung bes großen Frachters gegen ben fleinen, somit eine Forberung bes Spebitionswesens bilben; aber bie Bahnverwaltungen find nicht berufen, volkswirthschaftliche Vorsehung zu spielen und sich einer in Umerika 3. B. fehr bewährten Ginrichtung ju wiberfegen, gegen welche nur ber bequeme Schlendrian das Wort führt. Wollen die Bahnen unbilligen Unforderungen auf Verzicht geschäftlicher Vortheile oder il,rer unab= hängigen Stellung burch Minberung ber Ginnahmen wirksam begegnen, so muffen fie, wo bas Interesse bes Publikums mit ihren eigenen vereinbar ift, fich nicht aus Nebenrutsichten gegen jebe neue Ginführung Daß die Forderungen der Sicherheit vollständig erfüllt sein muffen, werden die Berlader ichon aus eigenem Bortheile beobachten. und fie mußten auch die Roften einer diesfälligen ftrengen Uebermachung selbst tragen. Die Durchführung ist nicht so schwer als die Bahnen befürchten. Die Wagen-Cartells geben ben Fingerzeig, auf welchen Grundfagen ein folder Wagenmiethetarif zu bafiren mare.
- "9) Dieselbe Anschauung gilt auch für das Berlangen der Gestattung, eigene Wagen der Versender auf die Bahn zu stellen und unter dem Gebote der Sicherheitsrüssichten beliebig zu verladen. Bei dem chronischen Wagenmangel erscheint diese Neuerung sogar als eine willtommene Abhilse. Strenge Maßregeln für die Untersuchung der Partheien-Wagen werden mit der Zeit den Bahnen ein schönes Kontingent vollkommen verwendbarer Wagen und damit auch Frachten zusühren, da jeder Eigenthümer die beste Ausnuzung seiner Wagen ansstreben wird. Die Trennung der Wagenraumtarise in Bahn- und Transportgebühr ist daher oben so rationell als durchsührbar, und nach den hierüber noch zu gewinnenden Ersahrungen zwesmäßig zu gestalten.

Für's Zweite ist die Angelegenheit in der Kommission des deutschen Handelstages für das Gisenbahnwesen in den lezten Tagen neu zur Sprache gekommen, und es hat diesmal nicht an scharfen Anfechtungen der frühern Schlußnahme des Handelstages gefehlt. Wir erlauben uns das Botum des hauptsächlichsten Gegners in seinen wesentlichsten Punt-

ten hier wieberzugeben.

"Der Borschlag", bemerkte berselbe, "widerspreche dem positiven Rechte. Die preußischen Sisenbahnen hätten gesezlich ein dreijähriges Monopol für das Transportgeschäft auf ihren Eisenbahnen; nach Ablauf dieser drei Jahre seien zwar andere Transportunternehmer auf ihrer Schienenstraße zugelassen, allein nur gegen Zahlung eines Bahngeldes, dessen Höhe von jedem Konturrenzversuche abschrefe. Für den Lotalsverschreften die Gisenbahnen verpstichtet, das nothwendige Transportsmaterial zu unterhalten; daraus folge ihre Berechtigung, ihnen nichtzgehöriges Material zurükzuweisen. Für den direkten Berkehr seien sie allerdings genöthigt, Wagen anderer Gisenbahnenverwaltungen, aber nur solche zuzulassen.

"Habe ber Borschlag hienach juristische Bebenken, so biete er boch vom wirthschaftlichen Standpunkt beachtenswerthe Seiten. Rur musses ben Eisenbahnen überlassen werden, auf bem Wege freier Bereinsbarung mit ben Unternehmern vorzugehen, es turfe ihnen kein Zwang

auferlegt merben, biefen Transportmobus einzuführen.

"Fremde Bagen einzustellen, könne die Eisenbahn zwangsweise nicht angehalten werden, wenn sie die Berpflichtuag trage, selbst für genüsgendes Transportmaterial zu sorgen. Und wiederum, nehme man ihr biese Berpflichtung ab, so würde sich unsehlbar mit der Zeit ein Wagens

mangel herausstellen.

"Schwierigkeiten würden die Fälle verursachen, wo an fremden Wagen Ichsbrüche eintreten. Hier entstehe der Regel nach eine Controperse, ob der Achsbrüch eine Folge der Entgleisung oder umgekehrt sei; ob also die Verantwortlichkeit den Bahneigenthümer oder den Wagenseigenthümer treffe. Die Sisenbahnen hätten ein Mittel gesunden, im gegenseitigen Verkehr berartige Controversen auszugleichen. Dagegen werde die Cisenbahnverwaltung dem Wageneigenthümer gegenüber, der nicht zugleich Sisenbahneigenthümer sei, sich im Nachtheil besinden und genöthigt sein, für Schäden, die aus der mangelhaften Veschaffenheit fremder Wagen entstehen, einzustehen, da sie den Beweis selten werde führen können.

"Man werde der Eisenbahn ferner nicht zumuthen können, ohne Weiteres für Reparatur der beschädigten Wagen ihrer Konkurrenten zu

forgen.

"Man werbe ihr nicht zumuthen konnen, zu Gunften ihres Ronfurrenten fich bem Geschäfte ber Abrechnung mit andern Gisenbahnen zu unterziehen.

"Schwierigkeiten wurden erwachsen aus ber Unmöglichkeit, von ben fleinen Stationen Mutzahlung fofort zu erhalten.

"Die beffere Ausnuzung bes Bagenraumes, bie als Borzug bes neuen Suftems gepriefen murbe, werbe nur in bem Berfehr gwifchen größeren Stationen eintreten.

"Der Gisenbahn wurden nur die weniger lohnenden Frachten ver-

bleiben, zu denen befonders der Stufguterverfehr gehore.

"Gebe man ben Gifenbahnen volle Freiheit in ber Bemeffung ihrer Tarife, so wurden fie die Tarife fur die konkurrirenden Unternehmer fo boch ftellen, bag biefe fich gurutgefchrett feben. Burben aber biefe Tarife von ber Obrigkeit festgesezt, fo gelange man in bas Syftem ber Bwangstarife, gegen welches ber Antragsteller gerabe auftrete.

"Manche Gifenbahnen waren bereits auf bem Wege ber freien Bereinbarung ichon weit auf bem vom Antragsteller bezeichneten Bege vorangegangen; die andern wurden zweifellos in ber nachsten Zeit folgen. Ginen Rwang burfe man ihnen nicht auferlegen."

Allein die geäußerten Bebenken wurden von anderer Seite wider= legt und führten schließlich zu folgender Resolution :

"Einen wesentlichen Schuz bes Publifums gegen bie Ausschreitungen bes thatfachlichen Monopols ber Gifenbahnen erkennt man in Der Durch= führung bes Bringips, daß die für ben öffentlichen Bertehr tonzefftonir= ten Gifenbahnen jedem Dritten die Mitbenugung ihrer Linien fur ben Transportbetrieb gegen geseglich zu regulirende Entschädigung gestatten, sofort bas Bunbestommiffariat bas Bedürfnig bagu anertennt.

"Kur die Feststellung der Benuzungsentschädigung bedarf es einer gefeglichen Reform.

"Es ift als eine Reform bes Gifenbahnwesens anzu= ftreben, daß die Bermaltungen auf ben Bunfch des Bublitums eigene Bagen an Unternehmer zur Ginftellung in den Betrieb zulaffen und ihre Wagen zur beliebigen Ausnuzung bes Wagenraumes vermiethen."

Der Vorschlag bes Bundesrathes schließt fich nun in Art. 30 biefer Anschauungsweise im Befentlichen an. Die Gifenbahnverwal= tungen follen grundfäglich verpflichtet fein, auf Berlangen bes Bunbesrathes neben dem Frachtverkehr auch ben blogen Sahrverkehr zu ermög= lichen. Die weitere Ordnung biefes Berhaltniffes foll indeg erft burch ein vom Bundesrathe nach Unhörung ber Gifenbahnverwaltungen fest= zustellendes Reglement erfolgen, während für Regulirung bes Rontur= rengbetriebs weitere gefeggeberifche Schlugnahmen vorbehalten werben. Es scheint uns namentlich näherer Erwägung werth zu sein, ob die Ginführung nicht fuccessive erfolgen folle, g. B. mit anfänglicher Be= schränkung auf die Bauptplaze bes Berkehrs und erft allmäliger Er= weiterung auf die übrigen Stationen. Wir hielten uns für verpstichtet, in dieser Materie, deren vitale Bedeutung für die Zukunft unsers Eisenbahnwesens in die Augen springend ist, der Bundesversammlung das Für und Wider einlästlich zur Kenntniß zu bringen. Wir sind jeder Ueberstürzung in dieser wichtigen Frage durchaus abgeneigt; allein wir können andererseits nicht verkennen, daß die angestrebten Resormen durchaus dem Charakter aller berechtigten Kulturfortschritte entsprechen, nemlich dem Grundsaze der Arbeitstheilung. Die Eisenbahnverwalztungen haben sich in der Sorge für die Linien, für den Betrich dersselben und für die Befrachtung der Züge eine Arbeitslast aufgeladen, der sie bei zunehmendem Berkehr immer weniger gewachsen sein werden, und die natürliche Entwiklung drängt in solchen Fällen stets auf Abetrennung ganzer Arbeitszweige. Wir wünschen gegenwärtig indeß in dem Geseze nur die Möglichkeit zu eröffnen, dieser natürlichen Entwiklung folgen zu können, ohne daß uns in der Folge juristische Besdenken entgegengeset werden können.

Die Artikel 31 und 32 faffen vorzugeweife biejenigen Bestimmungen Muge, welche bie Sicherheit bes Bahnbienftes und bie Bahnpolizei betreffen. Bur Sicherheit bes Bahnbetriebs bedarf es einest guten baulichen Buftanbes ber Bahn, eines orbentlichen und genugenben Buftanbes bes Betriebsmaterials und eines geregelten Bahn= Urt. 30 behandelt spezieller tiefe brei Buntte, über welche bem Bunde bas Oberauffichtsrecht sammt entsprechender Pflicht übertragen fur biese Oberaufficht muß naturlich ein besonderes Organ beftimmt werben, welches regelmäßige Inspettionen vornimmt und auf bie Nothwendigkeit ber Musfüllung von Luten und Mangeln hinweist. Da fich in legter Zeit mehrfach gezeigt hat, daß die schweizerischen Bahnverwaltungen nicht in genügender Beise mit Betriebsmaterial verfeben find, so wird insbesondere Diesem Bunkte eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. 2018 Hauptziel aber wird anzustreben sein eine Uebereinstimmung in ben fur Die Sicherheit bes Betriebs maßgebenben Ginrichtungen. Dazu gehört namentlich auch ber gefammte Signaldienst, welcher merkwürdiger Weise zur Zeit noch nicht ein= Da es fich bier um Borschriften handelt, welche heitlich geordnet ist. bem Bublitum Sicherheit gewähren follen, fo ift biefer Theil ber Bahnpolizei von Staats wegen zu ordnen, ahnlich wie die Polizei auf ben Strafen und in Bertftatten. Es wird baber vorgeschrieben, bag ber Bundegrath das bezügliche Reglement nach Anhörung der Bahnver= waltungen erlaffen folle, was auch im Bunsche ber Leztern felbst liegt. Sache der Bundesgesezgebung ift es endlich, die Bahnen gegen Be= schädigung und Gefährdung ihres Vertehrs zu schüzen und die Uebertretung bahnpolizeilicher Borschriften ju ahnden, sowie bas Berfahren in folden Straffallen festzustellen.

Davon verschieben ist die eigentliche Bahnpolizei, von welcher ber Art. 32 handelt, nämlich die Handhabung der Ordnung in den Bahnhöfen, den Eisenbahnwagen und auf der Bahnsinie. Diese kann, als eine Art von Hausrecht, füglich zunächst den Bahngesellschaften überslassen werden und zwar nach Seiten der Aufstellung des Reglements, wie nach Seiten der Ausstührung desselben. Für das Reglement ist immerhin die Genehmigung des Bundesrathes erforderlich, das auch Strafsbestimmungen enthält, welche ohne Autorisation und vorherige Spezialsprüfung von Seiten der ordentlichen Landesautorität durch Erlaß einer bloßen Privatgesellschaft nicht angedroht werden könnten. Selbstwerständslich fann durch ein solches Bahnpolizeireglement jedoch den Rechten der ordentlichen Polizeibehörden nicht präjudizirt werden; die Bahngebäude stehen unter der ordentlichen Baus und Feuerpolizei, die Bahnangesstellten unter den gewöhnlichen Polizeigesezen, die Reisenden unter der Fremdenpolizei u. s. f.

Art: 33 behandelt die ebenso wichtige als schwierige Materie ber Bestaltung der Fahrordnung burch bas Ineinandergreifen ber Fahrten= plane und Buge. Er ordnet vorerft bas Berfahren bei Aufftellung ber Rahrtenplane und die Sorge fur die Beachtung berfelben. Ent= sprechend dem Art. 3 der Verordnung vom 11. August 1858 wird verlangt, daß die Kahrtenplane wenigstens 14 Tage vor ihrer Infraft= fezung bem eidgenöffischen Bojtbepartement mitzutheilen feien. gleiche Mittheilung foll auch an Die betheiligten Rantoneregierungen erfolgen, denen die Sorge fur die lokalen Intereffen obliegt. Fahrtenplane find ftete vor ihrer Infraftsezung zu publiziren. Falls ber eine ober andere Theil Ginfprache gegen einen Sahrtenplan zu machen hatte und ber Unftand fich nicht in Folge gutlicher Berftanbigung beben ließe, fo hatte ber Bundesrath über folche Anftande zu entscheiben. Bas die Borschrift birekter Expeditionen im Bersonen= und Guter= verkehr betrifft, fo ift dieselbe lediglich eine Reproduktion der Berordnung vom 11. August 1858. Die Gestaltung eines ineinander= greifenden Fahrtenplanes ift eine Arbeit von größter Schwierigkeit. Es ift bies bas Gebiet, wo bie örtlichen und bie allgemeinen In= tereffen am meiften in Colliftonen fommen. Auch find bie schweize= rifchen Bahnen in vielfacher Abhangigfeit von den Bahnen ber Nachbarstaaten, fo daß fie mit bem beften Willen nicht immer allen Unsprüchen genügen konnen. Auf ber andern Seite ift fur jeden Reifenden bas Bufammengreifen ber Fahrtenplane eine Sache von folcher Bichtigkeit, daß man es wohl begreifen kann, wenn jede Luke zu großen Reklamationen Anlaß gibt.

G8 ift behauptet worden, die Berechtigung zu staatlichem Gingreifen in die Fahrtenplane konne nur vorhanden sein für die in den Konzessionen ausdrüklich bedungenen Buge, nicht aber auch für diejenigen Buge,

welche die Gesellschaften aus freien Stüfen noch darüber hinaus eingelegt haben. Indeß hat dieser leztere Unterschied weder theoretischen, noch praktischen Werth. Theoretisch läßt sich auf jenes Naisonnement entgegnen, daß die Eisenbahngesellschaften zwar beliedig mehr oder wesniger Züge einführen können, daß sie aber mit allen Jügen nothwendig in die gesezliche Ordnung sich fügen müssen. Braktisch aber könnte es der Staatsbehörde völlig genügen, wenn sie auch nur einen oder zwei Züge in jeder Richtung ordnen kann, weil alle andern Jüge sich dann von selbst in die dadurch angewiesenen Schranken einfügen müssen. Daß in die Fahrtenpläne Uebereinstimmung gebracht werden müsse, ist übrigens keine neue Forderung, sondern Art. 2 der citirten Verordnung vom 11. August 1858 hat diese Vorschrift schon lange aufgestellt; sie ist also bestehendes und längst anerkanntes Recht.

Um einen zusammengreifenben Fahrtenplan zu erhalten, ohne ba= burch berechtigte Lokalintereffen zu beeinträchtigen, bedarf es nothwendig ba und bort bes Ginlegens von unvorgesehenen Bugen, guweiten fogar für größere Streken, ober Umwandlung von langsamern und baher wohl= feilern Zügen in schnellere und kostspieligere. Der Regel nach werben bie Mehrausgaben auch burch entsprechende Mehreinnahmen gebett werben. Es tann aber ber Fall fein, daß Diejenige Gesellschaft, welche biefe Buge einrichten muß, eigentlich ben geringften Rugen bavon giebt, fonbern die Sauptvortheile auf andere Stute des Bahnneges fallen. gerecht zu sein, darf man unmöglich dem einen Theil die Lasten über= binden und dem andern Theil alle Vortheile zukommen laffen, sondern man muß in Diefen Fallen eine billige Ausgleichung ju bewerfstelligen Es muß ber Grundfag maggebend fein, bag bas schweizerische Gifenbahnnez troz seiner Zerftutelung in mehrere Theile boch eine nationale Einheit bildet; daß aus diesem hohern Besichtspunkte gewiffe Intereffen mit gemeinsamen Mitteln zu befriedigen sind und die Repartition ber baraus erwachsenden Laften ohne Rufficht auf den mehr zufälligen Ort ber im Gesammtintereffe gemachten Muslagen zu erfolgen hat. Diesem Gebanken gibt Lemma 3 bes Urt. 33 Ausbruk; basselbe gestattet die Beigiehung anderer Bahnverwaltungen zu ben Roften von Ginrichtungen, Die im allgemeinen Intereffe gemacht werden und die einer einzelnen Bahn billiger Weise nicht allein zugemuthet werden können. ftattet unter Umftanben, wenn 3. B. Die poftalifchen Intereffen Saupt= urfache ber neuen Ginrichtung find, felbit die eventuelle Beigiehung bes Im Falle ber Nichtverständigung unter ben Betheiligten foll bas Bundesgericht über die Kostenrepartition entscheiden.

Man könnte vielleicht vermuthen, daß in dieser Bestimmung den Bundesfinanzen etwelche Gefahr drohe, namentlich wenn es sich darum handle, gestüzt auf diesen Artikel einmal die Ginführung von Nacht= zügen zu verlangen. Indeß schlagen wir diese Gefahr darum nicht

fehr hoch an, weil bei einer unverhaltnigmäßigen Inanspruchnahme ber Bundestaffe fur eine neue Ginrichtung fie fich einfach durch Rallenlaffen bes Berlangens helfen fann. Fur die Nachtzuge foll unferer Unficht nach bie Bundeskaffe feine irgend erheblichen Ausgaben machen; benn fie werben auch ohne folche nicht mehr lange ausbleiben. Lute in unferm schweizerischen Gisenbahnnez ist ber Mangel ununter= brochener Unschluffe an Die Gifenbahnfusteme ber Nachbarftaaten. fehlt uns noch jeder dirette Unschluß an bas italienische, bas öfterreichische, bas baverische und wurtembergische Bahnneg; wir haben folde Unschluffe nur an Baben und Frankreich, welche beibe Staaten aber hinwiederum auf ihrem Gebiete mit ben schweizerischen parallel laufende Bahnen befigen und beghalb fur Berbefferung ber Berbindungen burch bie Schweiz feineswegs befondere Reigung verfpuren. fich aber in Balbe mesentlich andern und Die Rachtzuge im Innern werben fich mit ben beffern internationalen Unschluffen gang von felbst einstellen. Die Bortheile ber Gifenbahngesellschaften, bas große, in ben Gifenbahnen ftefende Rapital mahrend 24 Stunden im Tage ausnuzen ju fonnen, mahrend es jegt nur 12-16 Stunden genugt wird, find. wenn überhaupt ber Bertehr einmal genügend entwifelt ift, fo gewaltig, baß es feiner Staatspramie mehr bebarf, um Diefelben ju Rachtzugen zu veranlagen. Ohnehin werden die Gifenbahnen burch genauere Fixirung ihrer Lieferfriften und Scharfung ihrer biesfälligen Saftpflicht hinreichend pormarts getrieben werben konnen, um wenigstens auf ben verfehrsreichern Linien zu Nachtzügen genöthigt zu werben. Unfers Erachtens fommen die Nachtzuge viel schneller, wenn ber Bund erklart, bag bie Eisenbahnverwaltungen in Diefer Begiehung nichts von ihm zu erwarten haben.

Die Neberwachung ber Einhaltung bes einmal sestgeseten Fahrtensplanes (Art. 34) ist natürlich von der allergrößten Bedeutung. Es wird dies ein ziemlich schwieriges Stüt Arbeit sein und des vollsten Ernstes bedürfen, um da die schon lange vermißte Ordnung zu schaffen. Wenn man den Zwef will, so muß man aber auch die Wittel wollen und vor Allem den Behörden gehörige Kompetenzen geben, gegen verschuldete Verspätungen im Wiederholungsfalle selbst mit Strafen einzuschreiten. Dazu soll dann auch in diesem Punkte noch eine verschärfte Haftpslicht der Bahnen statuirt werden für den Schaden, welcher den Reisenden aus verschuldeten Verspätungen erwächst. In der Schweiz, wo sonst Jedermann an Ordnung und Pünktlichseit gewohnt ist, muß dem demoralistenden Standal der fast zur Gewohnheit gewordenen Verspätungen einzelner Bahnen energisch ein Ende gemacht werden.

Die Art. 35 und 36 behandeln das schwierige Kapitel der Tarife. Die Tariffragen wurden bisher in den fantonalen Konzessionen geordnet, so daß die Bundesbehörden sich mit diesen Fragen absolut nicht zu be-

fassen hatten. Allein wenn irgendwo, so ist hier die Aufsicht einer Gentralstelle am Blaze, ba es gar nicht gedenkbar ist, daß die kantonalen Behörden auch beim besten Willen eine gehörige Aufsicht ausüben könnten. Der Art. 35 stellt daher den Saz an die Spize, daß dem Bunde die Aufsicht über das Tarifwesen zustehe.

Der Tarif hat seine Bebeutung nach zwei Seiten hin. Erstens ist er die Löhnung der Bahn für ihre Dienste, ihre fast alleinige Einnahmsquelle. Das Interesse der Bahnverwaltungen führt sie nothwendig dahin, diese Quelle möglichst nuzbar zu machen. Gegen diese
Tendenz der Ausbeutung des Tarifs durch die Bahnverwaltungen mussen
baher von Staats wegen gewisse Schranken gezogen werden.

Seine zweite Bedeutung hat der Tarif nach der Seite des Publikums hin. Er sixirt den Preis gewisser Transportleistungen, die für Handel und Berkehr von höchster Bedeutung sind. Das große Interesse
Bublikums liegt nun keineswegs bloß darin, daß dieser Preis ein möglichst niedriger sei, sondern sast noch wichtiger ist, daß er für Jedermann der gleiche sei. Jede Begünstigung des Sinen nimmt ja nothewendig den Charakter der Benachtheiligung eines Andern an und zerkört das Gleichgewicht der arbeitenden Kräfte des Landes. Es ist deßhalb auch hier eine Fürsorge des Staates zum Schuze der Gleichheit der Tarife nothwendig.

Was nun die Kixirung des Maßes der Tarife betrifft, so begnügten fich die bisherigen fantonalen Ronzessionen, erftlich Maximalfaze aufstellen, innerhalb berselben aber den Gisenbahnverwaltungen ziemlich freie Sand zu laffen, und zweitens zu bestimmen, daß das in den Gifen= bahnen angelegte Aftienkapital ein gemiffes Mag von Rentabilität nicht überschreiten folle, sondern daß bei Erreichung desselben eine Herabsezung der Tarife zu erfolgen habe. Mit Ausnahme sehr weniger Fälle von geringer Bedeutung ift uns nicht befannt, daß bas Bublifum fich über Nichteinhaltung der konzessionsmäßigen Maximalansage beklagt hatte. Auf der Maximalrente von 10 % ist bisher noch teine schweizerische Bahn angelangt. Wir geben von ber Unficht aus, bag auch in Die funftigen Rongeffionen ungefähr Die gleichen Beftimmungen aufgenommen werden follen, wie bisher, wobei immerhin auf die Berhaltniffe bes Spezialfalls Mufficht zu nehmen sein wird. In die Tagansage ber bestehen den Konzesstonen soll unserer Ansicht nach in dieser Richtung nicht eingegriffen werben.

Die Tarifansäze werben im Allgemeinen viel weniger durch Staatsvorschriften, als durch die Forderungen des Verkehrs regulirt. Die Tarife sind in einem ewigen Flusse und bestimmen sich wesentlich durch die Konkurrenzen. Diese Bewegung ist für das Verkehrsleben sehr wohlthätig und bedarf lediglich eines Dammes gegen Versuche von Ausschreitungen.

 \circ

Der Art. 35 stellt in der bezeichneten ersten Richtung zwei Saze auf, unter Ziff. 1 und 2. Der erste Saz lautet bahin: "Die Tarife muffen sich innerhalb der konzessionsgemäßen Schranken bewegen." Diefer Saz bedarf keiner weitern Erläuterung, er versteht sich von selbst. Wir können nur beifügen, daß, für den großen Verkehr wenigstens, die Mazimalsäze von den schweizerischen Eisenbahnen bereits für die Mehrzahl der Gütertransporte aufgegeben worden sind, während die Personenstransporttarife sich noch nicht wesentlich von diesen Maximalsäzen entfernt haben.

Der zweite Sag lautet: "Es barf feine in ben Rongeffionen nicht vorgefebene Taxe bezogen werben, welche nicht vom Bundesrathe auß= brutlich genehmigt und öffentlich befannt gemacht worben ift." Es haben erfahrung gemäß alle Berkehrsanftalten Die Reigung, fich fur einzelne Dienstleiftungen noch Nebeneinnahmen in ber Gestalt fleiner Bufchlag8= tagen zu verschaffen. Umgekehrt ift bem verkehrtreibenden Bublikum nichts fo verhaßt, wie biefe bei ber Borausberechnung ber Spefen gewöhnlich ber Aufmerksamkeit entschlüpfenden Buthaten gur Saupttare. Für größere Sendungen fallen diefelben zwar weniger ins Bewicht, bei ben fleinern haben fie aber die namliche aufblahende Birtung, wie die Titel Bacheterzen, Feuerung, Papier und Service in den Gafthof= rechnungen. Wenn man bie Beschwerben bes Sandelsstandes durchgeht, jo findet man, daß viele Rlagen fich auf das Erfindungstalent einzelner Eisenbahnverwaltungen in solcher Taxfabritation beziehen. Insbesondere gibt bas Bagen ber Baaren und bie Nieberlage berfelben in ben Depots ber Bahnhofe Stoff zu folchen Beitagrechnungen und gegen Dieselben gerichteten Beschwerden. Dun will zwar von Seiten ber Gifen= bahnverwaltungen bemerkt werben, bas gange Depotgeschäft fei im Grunde etwas fur fich Beftebendes, mit dem Gifenbahnverkehr nicht nothwendig Zusammenhangendes; - eine Argumentation, Die freilich wieder von nämlicher Seite besavouirt wurde, wenn für diefes Gefcaft Steuer verlangt werden wollte. Allein felbft wenn bem fo mare, fo könnten unsers Erachtens fur Diefe Geschäftszweige Die Tagen von ben Eisenbahnen eben fo wenig willfürlich bestimmt werben, als bieg ber Fall war bei ben alten Lager- und Waaghaufern. Wir feben nicht ben mindeften Grund zu einem andern Berfahren bezüglich biefer Taxen als bezüglich ber Transporttagen. Gine nähere Prüfung aller Diefer Tagen von Seiten der Bundesbehörden scheint uns durchaus nothwendig zu fein und wir anerkennen gum voraus, bag einzelne berfelben berechtigt fein mögen, mahrend andere jedenfalls bedeutend zu modifiziren, wenn nicht gang abzuschaffen find. Gin weiteres Gintreten ift zur Beit, wo bem Bunde teinerlei Rompeteng in Diefen Tagfragen gufteht, noch nicht am Plage; es genugt, ben Grundfag im Gefeze auszusprechen, daß alle Taxen autorifirt und publigirt fein muffen.

Schwieriger als biese Begrenzung ber Art und Größe ber Tagen ist bie Sorge für bie Gleich maßigteit ber Unwendung berselben. Das Prinzip ber Gleichheit ist zwar rasch formulirt, allein bas vielgestaltige Leben brangt gewaltig auf beffen Berftorung ober Ginschran= fung bin. Die bisherigen Rongeffionen ftellen fast sammtlich ben Sag auf, ben wir auch in Biffer 3 bes Urt. 35 reproduziren : "Die Tagen follen überall und für Jebermann gleichmäßig berechnet werben. Eisenbahnverwaltungen durfen Niemandem einen Vorzug in irgend welcher Form einraumen, ben fie nicht unter gleichen Umftanben allen Undern Allein man braucht diesen Sag nur naher anzusehen, fo findet man fofort, daß burch die Worte: "unter gleichen Umftanden" Die Formel der absoluten Gleichheit im Grunde gerftort und an deren Stelle eine blog relative Gleichheit gefest ift, wobei bann noch die weitere Lokerung der Formel durch die Praxis unausweichlich ift, da das Urtheil über das Borhandensein gleicher Umstände zunächst in ben Banden ber Gifenbahnverwaltungen liegt und Diefes naturlich burch bas eigene Interesse start beeinflußt ift.

Die große Frage ist baber bie : wie lassen sich erstlich bas Bage jener Formel ber relativen Gleichheit und zweitens ber Uebelftand, baß ber Hauptintereffent Ausleger ber Formel ift, verboffern? Diese Fragen find nicht etwa der Schweiz eigenthümlich, sondern fie beschäftigen unter der Stiquette ber Bulagigfeit ber Differenzialtagen bie Aufmerksamkeit ber gefammten zivilifirten Welt. Huch find fie bei uns felbst burchaus nicht neu, ba ber Bunbesrath fie schon in feiner Botschaft über bas Transportwesen auf ben schweizerischen Bahnen vom 7. November 1862 behandelt und die Rathe Damais barüber Befchluffe gefaßt haben. Gine befriedigende Lofung Diefer Differentialtagfrage ift indeg noch nirgends Die Bundesversammlung glaubte im Jahre 1862, in erzielt worden. Sachen nichts thun zu tonnen. Bei einer feitherigen, fehr forgfältigen Enquête in Frankreich ift Die Rommission zu ahnlichen Schluffen ge= Nichts besto weniger verschwindet die Frage nicht von ber TageBordnung, was am beutlichsten beweißt, daß Die uneinläglichen Entscheidungen ben Bevolkerungen unbefriedigend erscheinen. auch die Bundesversammlung anläglich der Genehmigung des Gotthardvertrags bem Bundesrathe neuerdings ben ausbrutlichen Auftrag ertheilt, "über die Frage ber Anwendbarkeit von Differentialtarifen im internen und im schweizerisch-ausländischen Berkehr bei Anlaß seiner Borlage über bas Poftulat vom 24. Seumonat 1869, betreffend bie Bundes= fompetenzen in Sachen bes Gifenbahnbetriebs (fiehe Gingang gegen= wartiger Botschaft) Bericht zu erstatten und Antrage vorzulegen."

Das Departement des Innern machte in seinem ersten Entwurse folgenden Borschlag:

"Die Anwendung von sogenannten Differentialtarifen bleibt ben

schweizerischen Eisenbahnverwaltungen für den internationalen Berkehr freigestellt. Es steht dem Bundesrathe jedoch ein Einspruchsrecht zu, soweit nachweisbar durch Anwendung derselben die einheimische Insbuftrie erheblich geschädigt würde.

"Im internen Berkehr sollen ber Regel nach Differentialtarife keine Unwendung finden, sondern es soll jede Tagherabsezung für den Berskehr zwischen zwei bestimmten Punkten eines Bahnnezes auf alle zwischensliegenden Stationen gleichmäßig vertheilt werden. Ausnahmen können vom Bundesrathe bewilligt werden in Fällen, wo vornehmlich Konkurzrenzen auswärtiger Linien in Frage stehen."

Die Expertensommission fand jedoch diesen Vorschlag zu weit gehend. Es wurde eingeworfen, daß in gewissem Sinne so zu sagen das ganze Tarissystem der Eisenbahnen, wie auch dasjenige der Postverwaltung, auf Differenzialtagen beruhe und im Besondern nachges
wiesen, daß eine gleichmäßige Vertheilung einer erniedrigten Tage auf
die durchsausene Streke ungerecht wäre, weil die Eisenbahn auf größere
Streken, wie für größere Quantitäten wirklich mit viel geringern Selbstauslagen spediren könne. Die Kommission beschloß daher, namentlich
auch mit Rüssicht auf das Resultat der Untersuchung in Frankreich, von
jedem Eingreisen in diese Materie zu abstrahiren und bei dem vorers
wähnten allgemeinen Saze der Ziff. 3 stehen zu bleiben. Einzig das
wurde für passend erachtet, ein Verbot gegen die sogenannten Rüstvers
gütungen, wenigstens im internen Verkehr, zu erlassen, da durch das
Mittel berselben der Grundsaz der Ziff. 3 umgangen würde.

Obschon wir bas Gewicht ber gemachten Einwendungen nicht ver= fennen, fonnen wir und bennoch mit den Anfichten der Expertentom= mission nicht gang befreunden. Wir fonnen zugeben, bag bie Diffe= renzialtagen im Allgemeinen fur ben Berkehr nuglich find und zu beffen Belebung machtig beitragen; allein man wird ebenfo wenig bestreiten fonnen, daß dadurch ebenfo fehr berechtigte Intereffen schwer verlegt, inlandische Industriezweige auf Roften ber konkurrirenden ausländischen Induftrie benachtheiligt, funftliche Konfurreng von einzelnen Lokalitäten und Industriezweigen geschaffen oder andere erdruft, furg auf bas innere Berkehrsleben ber Nation im Gangen und in einzelnen Theilen ein migbrauchlicher Druf geubt werden fann. Auch liegt auf der Sand, baß bie Differentialtarife in ben Banden ber bestehenden Bahnen eine machtige Baffe find, um Konfurrengprojette zu erdruten und schwächern Unternehmungen bas Leben zu verfummern ober wenigftens fauer gu Trozbem haben wir uns überzeugt, daß die Frage zur Zeit noch nicht so abgereift ift, daß sie fich burch eine allgemeine Formel lösen ließe und wir beschränken uns auf ben Vorschlag von zwei Bunt= ten, welche in Korrespondeng stehen mit den zwei oben geschilderten

Schwächen bes jezigen Suftems. Bir munichen erftlich, bag bie Gifenbahnverwaltungen in diefen Fragen nicht allein wiffend und entscheibend feien, fondern daß fie wenigstens gehalten sein follen, einer Bundesbehörde von den gemährten Differentialtagen und Rutvergutungen Renntniß gu geben, bamit die Behorde weiß, wo von der regelmäßigen Tare abgewichen wird, und in ben Rall gefegt ift, die Frage auch von einem andern als von bem blogen Gifenbahnstandpunkte aus zu prufen. Wir munichen sobann zweitens, daß bem Bundesrathe das Recht zum Ginschreiten eingeraumt werbe, fei es von fich aus, ober auf Rlagen von Betheiligten über bie Einführung eines folden Differenzialtarife, immerhin nach vorgangiger Unhörung ber betreffenden Gifenbahngesellschaften, bei nachgewiesener erheblicher Beeintrachtigung anderer berechtigter schweizerischer Intereffen. Man wird taum behaupten fonnen, daß diefe Forderungen gu meit= gebend feien; beffen ungeachtet glauben wir durch Bewahrung berfelben wirklichen Uebelftanden wirtsam begegnen zu konnen, ohne auf der an= bern Seite in ein laftiges Bevormundungefuftem gu fallen.

Diesen das Materielle der Tarise beschlagenden Bestimmungen beantragen wir schließlich, in Ziss. 6 noch eine auch sehon in den bissherigen kantonalen Konzessionen besindliche Borschrift über die Publikationen von Tarisänderungen und die Termine des Inkrafttretens dersselben anzusügen. Die Publizität aller dieser Aenderungen ist eine nothwendige Borbedingung für die Ermöglichung gleichmäßiger Benuzung derselben von Seiten des Publikums. Gbenso muß dem kaufmännischen Publikum Gelegenheit gegeben werden, für die vorhabenden Transaktionen genaue Spesenberechnungen vorzunehmen und sich auf Beränderungen vorzubereiten, namentlich bei Taxerhöhungen. Es wird daher vorgeschrieben, daß Taxherabsezungen in Kraft bleiben sollen mindestens drei Monate für die Bersonen und ein Jahr für die Waaren.

Es kann indes der Fall eintreten, wo es eine Gefellschaft für ansgemessen erachtet, ein umfassenderes neues Tarifisstem einzusühren, bei welchem einzelne Erhöhungen mit Herabsezungen gemischt sind. Es würde wohl von Niemandem gebilligt, wenn das Publitum um jener vereinzelten Erhöhungen willen ein ganzes Jahr auf die Herabsezungen warten müßte. Darum wird es angemessen, dem Bundesrathe die Möglichkeit zu gewähren, in solchen Fällen die vorbezeichneten Fristen zu verfürzen.

Die Hauptsache ift nun aber, alle biese Bestimmungen nicht auf bem Papiere stehen zu lassen, sondern Anordnungen zu treffen, damit beren Aussührung gesichert wird. Dieß ist nur dadurch möglich, daß eine spezielle Kontrole über diese Borschriften eingeführt und sodann dafür auch ein besonderes Organ bestellt wird. Art. 35 stellt hierüber am Schlusse die Borschrift auf. Art. 36 beaustragt den Bundesrath, dahin zu wirken, daß die Berkehrs, resp. Transportreglemente auf ben

schweizerischen Bahnen möglichst übereinstimmend gestaltet werden. Der Erlaß solcher Reglemente steht zunächst den einzelnen Bahnverwaltungen zu, und für den durchgehenden Berkehr haben sich die verschiedenen Berwaltungen auf einheitliche Grundsäze zu verständigen, wie solches übrizgens bereits geschehen ift. Dagegen wird für alle diese Reglemente die Genehmigung der Bundesbehörden vorzubehalten sein, da die öffentzlichen Interessen dabei wesentlich betheiligt sind.

Wir glauben indes, in biefer Beziehung noch einen Schritt weiter geben zu follen. Es ift unfere Grachtens nicht gut, Die Erwirtung ber gewunschten Uebereinftimmung bes Berfehrs-, refp. Transportreglemente ins bloge Ermeffen ber Gifenbahngefellichaften ju ftellen, fonbern es muß noch bie Erklarung beigefügt werben, bag, wenn jene freie Uebereinstimmung nicht in genugender und ben öffentlichen Intereffen gleichzeitig gufagender Beife erzielt werden konnte, ber Bunbebrath berechtigt fei, nach Unhörung ber Bahngefellschaften felbst gemiffe Saupt= bestimmungen einheitlicher Natur aufzuftellen, wobei es ben Gefellichaf= ten unbenommen bleiben mag, innerhalb ber gezogenen Grenzen bas ihren Bahnen Gigenthumliche noch naher ju ordnen ober dem Bublifum auch noch weitergebende Bertehrserleichterungen gu gewähren. Berfahren ift auch in Deutschland beobachtet worden, wo ein Bundes= reglement gewiffe Sauptbeftimmungen aufgestellt hat, inner bem Rahmen berfelben bann aber ben einzelnen Staate- und Gefellichaftsverwaltungen ihre Autonomie belaffen ift.

Den Schlug biefes Abschnittes bilbet Art. 37, weicher festsezt, bag über die Rechtsverhaltniffe bes Transportes und ber Spedition auf Gifenbahnen und die zivilrechtliche Saftbarfeit ber legtern die Bunde8= geseggebung das Erforderliche in einheitlicher Beise ju ordnen habe. Daß in Diefer Materie Ginheit des Rechts nothwendig ift, haben wir fchon bei Unlag ber Bunbegrevifionsvorschläge nachgewiesen; man barf in der That fagen, hier fei fie ausnahmsweise bringend nothwendig. Der jezige Buftand ift fast beschämend; bie Borschriften bes fantonalen Rechts werden nicht mehr geachtet und existiren größtentheils nur noch Un ihre Stelle find getreten bie einseitigen Erflaauf bem Papier. rungen der Gifenbahnen in ihren Betriebsreglementen, welche nach ihrem freien Ermeffen ihre Berantwortlichkeit und Baftbarteit bestimmt haben, Bestimmungen, benen sich naturlich ber Verfender im einzelnen Falle nicht widersezen fann. Trogdem bag in folder Beife bie Gesegebung in Privathande übergegangen ift, muß man ben Gifenbahnverwaltungen eber Dant miffen, daß fie badurch wenigstens ein festes, einheitliches Recht hergestellt haben. Allein biefer Buftand fann unmöglich an-Es ift in Der Pflicht bes Staates, Die Befezgebung wieder gur eignen Sand gu nehmen, und man braucht nur die Bestimmungen bes beutschen Sanbelsgesegbuchs, Art. 422-431, ober biejenigen bes neuen Entwurfes für ein schweizerisches Obligationenrecht, Art. 433—468, mit den einschlägigen Bestimmungen des Transportreglements für den direkten Verkehr auf den schweizerischen Eisenbahnen § 46—65 zu vergleichen, um darüber ins Klare zu kommen, daß es sehr wünschs dar ift, daß der unbetheiligte Staat das Gesez auch in dieser Masterie gebe.

IV.

Der vierte Abschnitt handelt anhangsweise noch von den Rompetenzverhältnissen und Nebergangsbestimmungen.

Artifel 38 bezeichnet analog bem Artifel 18 bes bisherigen Gesezes biejenigen Befugnisse, welche von ber Bundesversammlung bireft aus= geubt werben. Es find bies bie Konzessionsertheilungen (Artifel 1), Die Konzessionsverweigerungen (Artifel 3), die Entscheidung von bezüglichen Konflitten (Artifel 4), die Bestimmung ber tilometrischen Subsidie (Artifel 8), die Beraußerung von Konzessionen (Artifel 10), die Ber= fügung bei Nichteinhaltung der Bollendungsfrift (Art. 13 u. f.), der Entfcheid über neue Anlagen bei erweiterten Bertehrsbedurfniffen (Urt. 14 u. f.), der Entscheid über die Verwirtung einer Ronzession (Art. 27 u. f.). Selbstverftandlich gehoren ihm auch noch zu die gefezgeberischen Maßregeln, welche in ben Artikeln 11, 12, 30 und 35 vorgeschen find. Die übrigen Befugniffe üben Bunbegrath und Bunbeggericht aus. Die Frage, ob und in wie weit gegen Entscheibungen bes Bundes= rathes Beschwerden bei ber Bundesversammlung angebracht werden konnen, entscheibet sich nach ben Bestimmungen ber Bunbesverfassung über diese Materie.

Das zweite Lemma enthält die Bestimmung, daß alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und einer Eisenbahngeseuschaft vor dem Bundesgerichte auszutragen seien. Wir halten es für wünschsbar, diesen Saz bestimmt auszusprechen, um der falschen Theorie, daß die Eisenbahnen gewissermaßen in einem Paritätsverhältniß zum Staate stehen und Schiedsgerichte der natürliche Ausdruf dieses Nechtsverhältnisses seien, ein bestimmtes Dementi entgegenzusezen.

Artitel 39 behnt entsprechend bem Artitel 20 bes bisherigen Gesezes die Bestimmungen des neuen Gesezes auch auf die Fälle aus, wo Kantone den Bau oder Betrieb von Bahnen übernommen haben oder noch weiter übernehmen werden. Es wird vorausgesezt, daß auch in diesen Fällen eine förmliche Konzession von Seiten des Bundes zu ersfolgen habe. Dagegen ändern sich natürlich einzelne Berhältnisse, wie z. B. diejenigen, bei welchen eine Mitwirtung der kantonalen Regierung für Genehmigung einzelner Akte, wie des Bauplans u. s. f., vorgesehen war; hier hilft indeß die Analogie leicht aus. Artikel 40 sichert den Kantonen die bisher erworbenen Rechte, da ber Bund natürlich kein Recht hatte, sie ihnen wegzunehmen. Selbst= verständlich gilt dieß nur von den fog. erworbenen Rechten, welche einen privatrochtlichen Charakter haben, nicht aber von den Regiminalrechten, welche an den Bund übergehen. Streitigkeiten sind übrigens nicht leicht vorauszusehen.

Artikel 41 endlich hebt das bisherige Gefez vom 8. Juli 1852 auf und ordnet die Bollziehung bes neuen an, das sofort in Kraft treten kann.

Um Schlusse dieser Detailerläuterungen angelangt, glauben wir rükblikend das Ganze des neuen Entwurfs charakteristren zu dürfen als einen rationellern Ausbau der schon im Jahre 1852 gegebenen Grundslagen. Schon das Gesez des Jahres 1852 hatte im Grunde durch die Artikel 17 und 19 die Autonomie der Kantone im Gebiete des Eisensbahnwesens gebrochen und dem Bunde in den wichtigsten Fragen das entscheidende Wort anheimgegeben. Das neue Gesez fügt den Kompetenzen des Bundes in dieser Richtung sehr Weniges dei; dieselben werden lediglich dahin verändert, daß das Jusammenwirken von Bund und Kantonen besser geregelt wird. Der Bund soll fortan nicht erst im Konstittfall eingreisen, sondern von Ansang an dabei sein, um die nationalen Interessen schöstständig zu wahren und den Konstittfall zu verhüten.

In höherem Grade vermehren sich die Kompetenzen des Bundes gegenüber den Eisenbahngesellschaften. Die Kantone verlieren aber dabei nichts, sondern es wird lediglich die gesegentlich berührte Souveränität der Eisenbahngesellschaften beseitigt und das allgemeine Landesrecht auch ihnen gegenüber zur Gestung gebracht. Dagegen wurde sorgfältig vermieden, den ökonomischen Interessen dieser Unternehmungen zu nahe zu treten. Die Schweiz bedarf für den Ausbau ihres Eisenbahnnezes noch in hohem Maße des Kredites, und dieser beansprucht vor Allem Achtung der erworbenen Rechte. Ein willkürliches Eingreisen in diese Verhältznisse würde nicht sowohl die bestehenden Unternehmungen berühren, sons dern in viel höherm Grade die zukünstigen. Gerechtigkeit ist auch in dieser Beziehung die beste Politik.

Wir machen uns feine Illusionen barüber, daß mit diesem Geseze sich weder alle vorhandenen Beschwerden erledigen, noch alle gehegten Bunsche verwirklichen werden. Bon unsern Eisenbahnen trankt ein Theil an ökonomischen Leiden, die sich mit den besten Gesegen nicht heilen lassen. Indeß hat sich auch darin in den lezten Jahren viel gebessert und der wachsende Berkehr hilft einen Theil der Bunden

heilen, während ein anderer vernarbt ist. Sind einmal die intersnationalen Anschlusse, welche und leider nach mehreren Seiten immer noch fehlen, erstellt, so darf unsers Erachtens das schweizerische Eisensbahnwesen einer hoffnungsvollen Zukunst entgegensehen. Inzwischen wird man mit den ökonomisch schwächern Gesellschaften etwas Geduld haben muffen und dieß wohl mit allgemeiner Zustimmung gerne thun, sobald man nur den guten Willen sieht.

Die bisherigen Zustände im Eisenbahnwesen haben bewiesen, daß die Kantonalgewalt für sich allein nicht die nöthige Kraft besizt, um diesen mächtigen Gesellschaften gegenüber die Rechte des Staates und die Interessen des Publikums vollkräftig zu wahren. Ob die Bundessgewalt in Verbindung mit der Kantonalgewalt diese Aufgabe besser ersfüllen kann und wird, muß erst die Zukunft lehren. Gelingt der Versuch, so wird die Schweiz das ihren Institutionen sonst konforme System der Ueberlassung auch dieser wichtigen Industrie an die Privatthätigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach sessen Artikel bagegen der Versuch, so wird ein nächstes Gesez in dem einzigen Artikel bestehen: "Der Bund übernimmt den Bau und Betrieb der schweiz. Eisenbahnen."

Wir ichließen mit bem Buniche, baß es Ihnen gefallen möge, ben nachstehenben Entwurf einer eingehenben und vorurtheilelosen Prüfung zu unterbreiten, und ergreifen ben Anlaß, Ihnen bie Versicherung unserer volltommenen Hochachtung und Ergebenheit zu erneuern.

Bern, ben 16. Juni 1871.

Im Namen bes schweiz. Bunbegrathes,

Der Bunbesprafibent:

Schenk.

Der Kangler ber Gibgenoffenschaft: Schieft.

Entwurf

eines

Bundesgesezes über ben Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete ber schweizerischen Sidgenoffenschaft.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Gibgenoffenschaft,

nach Ginficht einer Botschaft bes Bundesrathes vom 16. Brach= monat 1871,

beschließt:

I.

Ertheilung ber Ronzeffionen.

Art. 1.

Für ben Bau und Betrieb von Eisenbahnen auf schweizerischem Gebiete ift in jedem einzelnen Falle eine staatliche Konzession erfor= berlich.

Die Ertheilung berartiger Konzessionen, sowie die Erneuerung von solchen, die bisher von den Kantonen ertheilt worden sind, ift von jest an Sache des Bundes, jedoch unter Mitwirkung der betheiligten Kantone bei den vorbereitenden Verhandlungen.

Für bloße Geleisanlagen, sowie für Bahnunternehmungen, welche weber fremden Grund und Boben benuzen, noch an das allgemeine Eisenbahnnez anschließen, bedarf es keiner staatlichen Konzession.

Es bleibt ben Kantonen überlaffen, in Fällen folcher Art zum Schuze ber öffentlichen Intereffen bas Nothige anzuordnen.

Art. 2.

Die Konzessionsgesuche sind dem Bundesrathe einzureichen, welcher hievon denjenigen Kantonsregierungen sofort Kenntniß gibt, deren Gebiet für die Bahnanlage beansprucht wird. Diese Kantonsregierungen bezeichnen ihre Bertreter bei den unter Borsiz einer bundesräthlichen Delegation mit den Konzessionspetenten anzubahnenden Verhandlungen.

Desgleichen wird für die Ordnung der Eisenbahnanschlüsse an das Ausland den betreffenden Grenzkantonen jeweilen eine angemessene Mit-wirkung zugesichert.

Art. 3.

Der Bund wird im Allgemeinen die Eisenbahnverbindungen zu entwiteln und zu vermehren suchen, insbesondere den Bestrebungen; im Often, Centrum und Westen der schweizerischen Alpen die Verkehr8= verbindungen der Schweiz mit Italien und dem mittelländischen Meere zu verbessern, möglichste Förderung angedeihen und dabei teinerlei Be= vorzugung oder Benachtheiligung einzelner Landestheile eintreten lassen.

Die Bundesversammlung kann die Konzessionirung einer Eisenbahn verweigern, welche die militärischen Interessen der Eidenossenschaft verstezt. (Art. 21 der Bundesverfassung.)

Art. 4.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, eine Konzession auch bann zu ertheilen, wenn von einem Kanton gegen die Konzession überhaupt ober gegen die Persönlichkeit des Konzessionärs ober gegen einzelne Bestimmungen der Konzession Einsprache erhoben wird. Die Entscheidung erfolgt nach gehöriger Prüfung der streitigen Punkte und aller hiebei in Betracht kommenden Berhältnisse.

Dem Kantone, welcher die Einsprache erhoben hat, bleibt im Falle ber Ertheilung ber Konzession das Recht gewahrt, auf Grund berfelben ben Bau und Betrieb der Linie auf bem eigenen Kantonsgebiete selbst zu übernehmen.

П.

Inhalt der Konzessionen und Rechtsstellung der Ronzessionare.

21rt. 5.

Die Konzesstinen werden auf bestimmte Zeitbauer ertheilt, nach beren Ablauf die Wiedererneuerung unter den dannzumal neu festzussezenden Bedingungen stattfinden kann. Die Normirung dieser Zeits dauer erfolgt in den Konzessionen selbst.

Art. 6.

In den neuen Konzessionen durfen keine Ausschluß- und Vorzugs= rechte gegen kunftig zu errichtende Bahnen eingeräumt werden.

Bei ben bereits ertheilten Konzessionen bleibt ber Bund bezüglich ber von einzelnen Kantonen zugestandenen Ausschluß- und Vorzugsrechte in berjenigen Rechtsstellung, die er sich bei der Genehmigung der bestreffenden Konzessionen gewahrt hat.

Art. 7.

Der Siz der Gesellschaft wird jeweilen in der Konzession bestimmt. Die Gesellschaften haben aber in jedem durch ihre Unternehmung berührten Kantone ein Domizit zu verzeigen, an welchem sie von den betreffenden Kantonseinwohnern belangt werden können.

Für dingliche Klagen gilt ber Gerichtsstand ber gelegenen Sache.

Urt. 8.

Die vom Bunde für die Ginfuhr von Gifenbahnmaterial gewährte Zollbefreiung soll mit Ablauf bes hiefur bestimmten Zeitpunktes (19. Heumonat 1874) befinitiv bahinfallen.

Dagegen wird der Bund aus Rüksichten der Billigkeit den neu zu konzedirenden Bahnen, sowie auch in beschränkterem Maße benjenigen bestehenden Bahnen, welche die Zollbefreiung nicht ungefähr 10 Jahre genossen haben, eine entsprechende, den jeweiligen Verhältnissen angemessenes Aversalentschädigung per Kilometer aussezen, welche indeß erst verabsolgt werden darf, wenn die betreffenden Bahnen gebaut und in Betrieb geset sind.

Mrt. 9.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpslichtet, Maßregeln zu ergreifen, um ben beim Bau und Betrieb verungsütten Ungestellten und Arbeitern, beziehungsweise beren Hinterlassenen, eine ben Umständen angemessene Entschädigung zu gewähren.

Der Bundesrath hat besonders darauf zu achten, daß dieser Bestimmung in genügender Weise nachgekommen werbe.

Urt. 10.

Dhne ausdrükliche Genehmigung bes Bundes barf weber eine Konzessfion in ihrer Gesammtheit, noch burfen einzelne in berselben enthalztene Rechte ober Pflichten in irgend welcher Form an einen Dritten übertragen werden.

Art. 11.

.. Gin Bundesgesez wird über bie Bestellung von Pfandrechten an Gifenbahnen bas Rabere bestimmen.

Mrt. 12.

Die Bundesgesegebung über die Verpflichtung gur Abtretung von Privatrechten findet auf alle vom Bunde nach Art. 1 konzedirten Eisensbahnen ihre Anwendung.

Art. 13.

Es ift jeweilen im einzelnen Falle eine Frist anzusezen, binnen welcher ber Anfang mit ben Erdarbeiten für die betreffende Bahnuntersnehmung gemacht und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung ber leztern geleistet werden soll, und zwar in ber Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Konzession erlischt.

Der Bundesrath wird nach vorgängiger Anhörung der Gesellschaft sodann die Fristen bestimmen, in welchen die Unlage fortschreiten fall. Er kann, wo er es nöthig findet, für Einhaltung dieser Fristen angesmessen Kaution bestellen laffen.

Eben fo ift in jeber Konzeffion Die Frist fur Die Bollendung ber Bahn gu bezeichnen.

Wird diese Frift nicht eingehalten und von der Bundesversamm= lung deren Erstrekung verweigert, so wird die vorhandene Anlage für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert.

Art. 14.

Der Bauplan ift bem Bundesrathe in seiner Gesammtheit, sowie in den Einzelnheiten zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist namentslich ersorderlich für das Bahntrace, die Stationen sammt deren Ginzichtung, sowie für sammtliche größere Bauobjekte, einschließlich der wichtigern Hochbauten.

Die Gesellschaft soll jeweilen vor Beginn der Bauarbeiten die nöthigen Planvorlagen machen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung gestattet. Der Bundesrath wird die betreffenden Kantonsregierungen über diese Borlagen anhören, sowie auch den Ortsbehörden Gelegenheit geben, bezüglich der Lage der Bahnhöfe und der Lerbindungsstraßen ihre Interssen geltend zu machen. Der Bundesrath wird dabei seinerseits die militärischen Interessen gebührend wahren.

Sofern in ber Folge die Sicherheit bes Bahnbetriebes und erweisterte Berkehrsbedurfniffe die Anlage eines zweiten Geleises, die Eröffs

nung neuer Stationen ober Erweiterung bisheriger, und andere dersartige Verbesserungen nothwendig machen, so wird der Bundesrath nach vorheriger Prüfung durch Sachverständige die Gesellschaft auffordern, das Nöthige vorzukehren. Falls die Gesellschaft die gestellte Forderung nicht als begründet erachtet, so steht ihr das Necht zur Beschwerde an die Bundesversammlung zu, welch' leztere sodann nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse entscheidet.

Mrt. 15.

Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege ober Brunnenleitungen von Staats ober Gemeinde wegen angelegt werden, welche die Bahn durchfreuzen muffen, so hat die Geselschaft keine Entsichädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums; auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwartshäusern und Anstellung von Bahnwartern erwachsen sollten.

Wenn Reparaturen an solchen Werken als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, so weit sie die Bahn berühren, nur vorgenommen werden unter Leitung der Bahningenieure. Diesfalls gestellten Ansuchen wird die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen haben.

Art. 16.

Während bes Baues sind von ber Gesellschaft alle biejenigen Borkehrungen zu treffen, daß ber Berkehr auf ben bestehenden Straßen und Berbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstüken und Gebäulichkeiten kein Schaden zugefügt werde; für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersaz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Beise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stand erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche jezt oder kunftig zur öffentlichen Sicherheit nothig besfunden werden.

Mrt. 17.

Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte des Bundesrathes und der Kantonsregierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten der Bundesrath seine förmliche Bewilligung ertheilt haben wird.

Art. 18.

Nach Vollendung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz= und Katasterplan mit genauer Beschreibung sämmtlicher Bahnbauten und ein Inventar des Betriebsmaterials anzusfertigen und dem Bundesrathe eine Kopie davon einzugeben.

Ebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtungen zum Betriebe einzureichen.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebs-material vermehrt wird, so find auch Nechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten einzuliefern.

Art. 19.

Die Eisenbahnverwattungen sind dem Bunde gegenüber zur unentsgeltlichen Beförderung der Briefs und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch die Bestimmungen über das Postregal ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Kondukteur unentgeltlich zu befördern.

Die Erstellungs = und Unterhaltungskoften der fahrenden Bost bureaux fallen der eidg. Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverswaltungen haben aber den Transport derselben, sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten und des Inspektionspersonals, unsentgeltlich zu übernehmen.

Dem Bundebrathe mird vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Bersonentransport eine jährliche Konzessionsgebühr von hundert Franken für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einem Kilometer zu erheben. Der Bundebrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Ubzuge der auf Ubschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservesond einverseibten Summen abwirft.

Die übrigen Beziehungen ber Eisenbahnunternehmungen zu ber eidg. Postverwaltung sind jeweilen im einzelnen Falle bei Unlaß ber Ertheilung ber Konzessionen ober durch spätere Verkommnisse zu ordnen.

Urt. 20.

Auf benjenigen Stationen, auf benen ber Boftverwaltung ein eigenes Boftsimmer nicht zu Gebote fteht, fann die Poftabfertigung bei Antunft und Abgang der Büge in den Zimmern der Stationseinnehmer oder in andern von den Gisenbahnverwaltungen anzuweisenden paffenden Lokalen

geschehen, ohne daß die Bostverwaltung hiefür eine Entschädigung zu leiften hat.

Ebenso ift bie Bostverwaltung berechtigt, an sammtlichen Bahnhöfen und Stationsgebäuben, sowie an ben Gisenbahngepäkwagen ber ohne Bahnposten fahrenden Buge, Briefeinwurfe anzubringen.

21rt. 21.

Wenn der Betrieb einer Bahn durch Naturereignisse zeitweise untersbrochen wird, so ist die Verwaltung verpflichtet, sofont auf andere geeignete Weise für Herstellung des periodischen Personentransportes und des Transportes der Posteffekten bis zur Wiedereröffnung des Bahnsbetriebes zu sorgen. Der Bundesrath kann jedoch der betreffenden Bahnverwaltung auf Verlangen eine den Umskänden angemessene Ershöhung der konzessionsgemäßen Tagansäze für diese außerordentliche Transportleistung bewilligen.

Urt. 22.

Die Eisenbahnverwaltungen find verpflichtet, unentgeltlich

- a. Die Erstellung von Telegraphenlinien längs ber Gifenbahn zu gestatten;
- b. bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an benselben die dießfälligen Arbeiten burch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten ;
- c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal beforgen zu lassen, wobei das hiezu nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist;
- d. die Dienstdepeschen ber Post= und Telegraphenverwaltung burch bie Bahntelegraphen zu übermitteln.

Art. 23.

Jebe Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, ausschließlich für ihren Dienst längs ber Bahn auf ihre Kosten einen besondern Telegraphensbraht und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphensapparate anzubringen.

Wenn langs ber Bahn von ber Telegraphenverwaltung eine Linie erstellt wirb, so fann sie ben Draht an ber Hauptleitung berselben anbringen.

Die Telegraphenverwaltung ist ihrerseits berechtigt, für ben Fall, als sie in einem Stationsgebäude einen Apparat für den öffentlichen Dienst aufstellen will, die nöthige Räumlichkeit hiefür unentgeltlich zu beanspruchen.

Die übrigen Beziehungen ber Telegraphenverwaltung zu ben Gifensbahnverwaltungen werben ber freien Berständigung überlaffen, wobei bas Streben darauf gerichtet sein soll, dem reisenden Publikum die Benuzung des Telegraphen möglichst auf allen Stationen zu gewähren.

Urt. 24.

Die Bundesbehörden find berechtigt, für die Zwefe ber Landes= vertheibigung die Gisenbahnen und das gesammte Betriebsmaterial bersfelben in Anspruch zu nehmen und beliebig barüber zu verfügen.

Der Bund wird für berartige Inanspruchnahme ben Gisenbahns verwaltungen die ben jeweiligen Berhältnissen angemessene volle Entsichäbigung verabsolgen. In Ermanglung einer gütlichen Verständigung entscheibet bas Bundesgericht.

Ueber die Bermendung des Eisenbahnpersonals zu militärischen Zweken, beziehungsweise bestem Dienstbefreiung, wird die Militärorganissation das Rähere bestimmen.

Mrt. 25.

Jebe Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössisischen oder kantonalen Dienste steht, sowie Material, welches zum Gebrauche der Militärverwaltung bestimmt ist, um die Hälfte der tarismäßigen Tage durch alle im Fahrtenplane vorgesehene Züge oder durch außerordentliche Bahnzüge zur ununterbrochenen Beförderung zu übernehmen.

Beförderung burch die regelmäßigen Schnellzuge kann bagegen für gange Truppenkörper und fur Kriegsmaterial nicht beansprucht werden.

Die Koften, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Bulver und Kriegsfeuerwert veranlaßt werden, hat die Sidgenoffenschaft zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der lezterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisensbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Urt. 26.

Jebe Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich ben Jahresbericht ihrer Direktion, eine Uebersicht ber Jahresrechnung und einen Auszug aus bem Protokoll über die mahrend bes betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Bundesrathe, sowie ben betreffenden Kantonsregierungen Einzusenden.

Ebenso hat sie der vom Bundebrathe zu bezeichnenden Stelle das jenige statistische Material zu liefern, welches für die Herstellung einer einheitlichen Eisenbahnstatistif erforderlich ist.

Art. 27.

In jeder Konzession sind theils die Zeitfriften festzusezen, nach beren Ablauf bem Bunde, oder wenn er davon teinen Gebrauch macht, ben Kantonen das Recht zustehen soll, die betreffende Eisenbahn sammt bem Material, ben Gebäulichkeiten und den Borrathen, welche dazu geshören, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, theils die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Rutkauf stattsinden kann.

Gine ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese die in der Konzession bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt und eine lezte Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von wenigstens drei Monaten ohne Erfolg geblieben ist. Diese lezte Aufforderung hat von der Bundesversammlung auszugehen, welche auch die Berwirkung der Konzession auszusprechen hat.

III.

Bestimmungen über Einheit bes Baues und Betriebes bes ichweizerifden Bahnnezes.

Urt. 28.

Der Bund wird diejenigen Bestimmungen aufstellen, welche nothswendig sind, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Gisenbahnwesen zu sichern.

Es foll auf Einführung eines gleichartigen (bes amerikanischen) Wagenspitems für bie Bersonenbeförderung Bedacht genommen werden. Der Bundebrath wird ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, welche ben allmäligen Uebergang auf ein folches System verwirklichen.

Die Wagen aller Klassen sollen zur Nachtzeit beleuchtet und zur Winterzeit gehörig geheizt, sowie mit Vorkehrungen gegen den Zutritt ber Sonnenstrahlen versehen sein.

Es sollen die nöthigen Einrichtungen vorhanden sein, um dem in Transport befindlichen Bieh die erforderliche Wartung angedeihen laffen zu tonnen.

Für Lokalbahnen, sowie für Bahnen im Hochgebirge, können Abweichungen von der gewöhnlichen Spurweite, Wagenkonstruktion u. f. f. bewilligt werden.

Art. 29.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, ben technischen und Betrieb8-Unschluß anderer schweizerischen Eisenbahnunternehmungen an bie ihrige in schiklicher Weise zu gestatten. "Neber allfällige Unftanbe entscheibet ber Bunbebrath.

Soweit babei bie Mitbenuzung bestehenber Bahnhosanlagen und Bahnstreken bis zur Ginmundungsstation erforderlich wird, ist bafür angemessene Entschädigung zu leisten, welche in Ermanglung einer Berständigung unter ben Betheiligten vom Bundesgerichte bestimmt wird.

Art. 30.

Die Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, auf Berlangen bes Bundesrathes neben dem Frachtverkehr, bei welchem die Eisenbahn die Güter in Empfang nimmt, sie verladet und nach vollbrachter Beförderung sie an dem Bestimmungsorte an den ihr angewiesenen Empfanger abliefert, auch den von denselben gesonderten bloßen Fahrverkehr zuzulassen, bei welch lezterm die Eisenbahnverwaltung nur die von ihr selbst geliehenen oder dem Bersender zugehörenden Wagen vom Abgangsbis zum Ankunstspunkte befördert, ohne weitere Einmischung in das bezügliche Befrachtungsgeschäft.

Ein vom Bundesrathe nach Anhörung der Gisenbahnverwaltungen festzustellendes Reglement wird dieses Verhältniß besonders ordnen und es unterliegen die für den Fahrverkehr zu fixirenden Tagsäze der bestondern Genehmigung des Bundesrathes.

Die Ginführung bes Konfurrenzbetriebes auf ben schweizerischen Bahnen bleibt etwaigen weitern gesezgeberischen Schlufinahmen vor= behalten.

Urt. 31.

Die schweizerischen Bahnen sollen möglichst nach einheitlichen Grund= fazen verwaltet werden.

Der Bundesrath stellt nach Anhörung ber Bahnverwaltungen auf bem Wege bes Reglements biejenigen Borschriften auf, nach welchen auf allen schweizerischen Bahnen gleichmäßig jum Behuf ber Sicherheit bes Dienstes versahren werden foll.

Dem Bunde liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die Gisenbahnverwaltungen die Bahnen und das Bahnmaterial jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und die Bahnen mit Betriebsmaterial so ausrusten, wie das Verkehrsbedurfniß es erheischt.

In lezterer Beziehung wird ber Bundesrath bestimmte Normen auf= stellen, welche, gestügt auf die Berkehrsbewegung jeder Bahn, das Mi= nimum des von ihr zu beschaffenden Betriebsmaterials figiren.

Gegen Beschäbigung ber Gifenbahn, Gefährbung bes Berkehrs auf berfelben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Borschriften wird bie

Bundesgeseigebung die nöthigen Bestimmungen aufstellen, wobei auch bas in solchen Fällen einzuhaltende Verfahren näher zu ordnen ist.

Art. 32.

Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst den Gesellschaften ob. Dabei bleiben jedoch der ordentlichen Polizeibehörde die mit der Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die nahern Borschriften betreffend die Handhabung ber Bahnpolizei werden in einem von der betreffenden Gesellschaft zu erlaffenden, jedoch der Genehmigung des Bundesrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

Art. 33.

Die Fahrtenpläne, sowie jede Aenderung derselben, sind in der Regel wenigstens 14 Tage vor ihrer Intrastsezung dem eidgenössischen Postdepartement und den Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen und vor Intrastretung zu publiziren.

Die Cisenbahnverwaltungen sind verpslichtet, die für den durchsgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrtenpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personens und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Güters und Liehwagen von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Ueber alle biesfälligen Anftanbe entscheibet ber Bunbesrath.

Wenn im Interesse bes durchgehenden Verkehrs besondere Leistungen einer Bahnverwaltung nothwendig werden, welche ihr billiger Weise nicht allein zugemuthet werden können, so kann im Falle der Nichtverständigung der Entscheid des Bundesgerichtes über die Frage der zu leistenden Entschädigung angerusen werden. Das Bundesgericht entsicheidet in solchen Fällen, ob und in welchem Maße die bezüglichen Mehrausgaben von andern Bahnverwaltungen mitzutragen seien, beziehungsweise ob die eidgenössische Postverwaltung ganz oder theilweise mitentschädigungspflichtig sei.

Urt. 34.

Der Bundesrath wird bafür sorgen, daß die festgesezte Fahrtords nung genau eingehalten werde. Er ift ermächtigt, bei verschuldeten Berspätungen gegen die betreffenden Bahngesellschaften in Wiederholungs-fällen selbst mit Strafen einzuschreiten.

Dem Bunde steht vie Kontrole über das Tariswesen zu. Dabet sind namentlich folgende Bunkte zu berüksichtigen:

- 1) Die Tarife muffen fich innerhalb ben in ben Rongeffionen bezeichneten Schranten bewegen.
- 2) Es darf keine in den Konzessionen nicht vorgesehene Taxe bes zogen werden, welche nicht vom Bundesrathe ausdrüklich genehmigt und von der Bahnverwaltung öffentlich bekannt gemacht worden ift.
- 3) Die Tagen follen überall und für Jebermann gleichmäßig be-

Die Gisenbahnverwaltungen burfen Niemanden einen Borzug in irgend welcher Form einraumen, ben fie nicht unter gleichen Umftanben allen Andern gestatten.

- 4) Rutvergutungen find nur in Konturrenz mit fremden Bahnen julagig.
- 5) Die Eisenbahnverwaltungen haben einer ihnen zu bezeichnenden Bundesftelle von allen allgemeinen und speziellen Tarifanderungen, sowie von Mutvergutungen rechtzeitig Renntniß zu geben.

Dem Bundesrathe steht von sich aus ober auf Beschwerde von Betheiligten, nach vorheriger Unhörung der betreffenden Bahnge-sellschaften, die Berechtigung zu, die Ausbebung oder Modifikation von Differenzialtarisen zu verlangen, sofern nachgewiesen werden kann, daß dadurch eine erhebliche Schädigung anderer berechtigter schweizerischer Interessen erfolgt.

6) Jebe Aenberung am Tarif ober an ben Transportreglementen soll gehörige Beröffentlichung bekommen, erstere in ber Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Intrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Tagen herabzusezen, so soll diese Herabsezung in Kraft bleiben mindestens brei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

In Fallen, wo von einer Gesellichaft ein aus Gerabsezungen und Erhöhungen gemischtes Tarifinstem neu eingeführt werden will, kann ber Bundesrath Diese Fristen verfürzen.

Diese Fristen finden ebenfalls teine Unwendung auf sogenannte Bergungungszuge ober ausnahmsweise Bergunstigungen bei besondern Unstäßen.

Der Bundesrath wird Anordnungen treffen, um die Beachtung obiger, in Biff. 1-6 bezeichneter Grundfaze bei Aufstellung ber Tarife und beren Anwendung forgfältig kontroliren zu laffen.

Der Bundesrath wird bahin wirten, daß auf ben schweizerischen Gifenbahnen möglichft übereinstimmende Bertehrs- beziehungsweise Transportreglemente eingeführt werben, beren Genehmigung ihm zusteht.

Sofern es sich in der Folge als munschenswerth herausstellen sollte, ist der Bundesrath berechtigt, nach Anhörung der Bahngesellschaften, ein einheitliches Verkehrs= resp. Transportreglement in der Weise aufzustellen, daß darin gewisse Hauptbestimmungen sixirt werden, welche jede schweizerische Eisenbahnverwaltung dem Bublikum als Minimum gewähren muß.

Mrt. 37.

Ueber die Rechtsverhältnisse bes Transportes und ber Spedition auf Eisenbahnen und die zivilrechtliche haftbarkeit der leztern wird die Bundesgesezgebung das Ersorderliche in einheitlicher Weise ordnen.

IV.

Rompetengverhältniffe und Nebergangsbestimmungen.

Art. 38.

Die in ben Artikeln 1, 3, 4, 8, 10, 13 und 14 am Schlusse, und 27 bezeichneten Kompetenzen werden von der Bundesversammlung aus= geübt. Ueber alle andern Punkte entscheibet der Bundesrath, beziehungs= weise das Bundesgericht.

Alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen bem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft find vor bem Bundesgerichte auszutragen.

Art. 39.

Die Bestimmungen bieses Gesezes finden auch auf die Fälle, in welchen Kantone den Bau und Betrieb von Eisenbahnen selbst über= nommen haben oder weiter übernehmen werden, gleiche, beziehungsweise analoge Anwendung.

Art. 40.

Die in den bisherigen Konzessionen von den Kantonen vorbehaltenen Rechte bleiben, soweit sie durch gegenwärtiges Gesez nicht dem Bunde übertragen oder mit dessen Bestimmungen im Widerspruche sind, unsverändert in Kraft.

Urt. 41.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung bes gegenwärtigen Gesezes, durch welches das Bundesgesez über den Bau und Betrieb von Gisenbahnen im Gebiete der Eidgenoffenschaft, vom 28. Heumonat 1852, aufgehoben wird, beauftragt.

E8 tritt basfelbe fofort nach feiner Beröffentlichung in Rraft.



Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung zum revidirten Bundesgesez über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 16. Juni 1871.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1871

Année

Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 25

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 24.06.1871

Date

Data

Seite 647-716

Page

Pagina

Ref. No 10 006 906

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.